

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**  
**Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss**  
**Sitzung am 14.05.2020:**

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und**  
**Jugendhilfegesetzbuches**  
**– Drucks. [20/2360](#) –**

**Dringlicher Gesetzentwurf**  
**Fraktion DIE LINKE**  
**Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten**  
**Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung und Einarbeitung**  
**von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder**  
**(Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)**  
**– Drucks. [20/2435](#) –**

1.	Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	S. 1
2.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 2
3.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 7
4.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 11
5.	LAG KitaEltern Hessen e. V.	S. 17
6.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 19
7.	Evangelisches Büro Hessen	S. 23
8.	LAG Frühe Hilfen in Hessen e. V.	S. 29
9.	LAG hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros	S. 32
10.	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e. V.	S. 34
11.	Gemeinsame Stellungnahme: Evangelische und Katholische Kirche (Ergänzung)	S. 37
12.	Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK), Landesverband Hessen	S. 41
13.	Hessisches KinderTagespflegeBüro	S. 45
14.	LAG Freie Kinderarbeit Hessen e. V.	S. 47

Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Menschen mit Behinderungen

31.03.2020

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Sadkowiak,

die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Frau Esser, hat keine Änderungswünsche zu den beiden Gesetzentwürfen "Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder".

Die Beauftragte wird nicht an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund.  
Im Auftrag

Ayse Oluk

Referentin der  
Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

c/o Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrations-  
politischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Tel: 0611/ 98 99 5-0  
Fax: 0611/ 98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 26. März 2020

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrations-politischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Jugendhilfegesetzbuches - Drucks. 20/2360 – sowie zu dem dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte – Anleitung – Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucks. 20/2435 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

für Ihr Schreiben bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen nach.

Mit der Unterzeichnung Hessen des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), das „Gute-KiTa-Gesetz“ durch das Land Hessen ging einher, dass entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung im Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) festgeschrieben werden müssen. Dies betrifft die Handlungsfelder Verbesserung des Betreuungsschlüssels und Stärkung der Kitaleitung.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Jugendhilfegesetzbuches**

**Zu Art. 1:**

Die Erhöhung und Ergänzung der Grundpauschalen trägt den Erfordernissen an Qualitätsweiterentwicklung in Kitas und in der Kindertagespflege Rechnung. Die Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ebenso zu begrüßen wie die neue Förderkategorie für eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden und

mehr. Diese neue Förderungskategorie trägt dem Umstand Rechnung, dass Arbeitnehmer\*innen oft weit entfernt von ihrem Wohnort arbeiten und eine zeitlich weiter gefasste Betreuung erforderlich ist oder von den Eltern aus anderen Gründen gewünscht wird.

Damit wird qualitativ hochwertige Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung, die es gleichzeitig Müttern und Vätern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, erleichtert.

Eine qualitativ hochwertige frühkindlichen Bildung, unabhängig von der sozialen Herkunft der Kinder, ist aus Sicht der agah unverzichtbar, damit von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen eröffnet werden.

Kindertageseinrichtungen fällt als vorschulischem Betreuungs- und Lernort eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Vielfalt und Verschiedenheit sind im täglichen Leben Realität. Für alle Menschen muss die bestmögliche Förderung gleichermaßen zugänglich sein. Bildungsangebote sind entscheidend für die individuelle Lebensperspektive vieler Menschen. Ausgehend von der Annahme, dass Bildung (im umfassendsten Sinne) der entscheidende Schlüssel zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration ist, bilden Kindertageseinrichtungen die erste Stufe und den Einstieg in ein vielschichtiges System der individuellen Qualifizierung und Entwicklung.

Daher ist es aus der Sicht der agah wichtig, auch auf die ethnische und soziale Herkunft der Kinder einzugehen, religiöse und kulturelle Traditionen in den Herkunftsfamilien zu berücksichtigen sowie elterliche Herkunftssprachen wertzuschätzen.

Viele der in Hessen lebenden Kinder stammen aus binationalen Ehen und Partnerschaften, aus Familien mit Migrationshintergrund oder aus gerade neu zugewanderten Familien. Die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nimmt - aus unterschiedlichen Gründen - weiterhin zu. Begründet durch den demographischen Wandel wächst die Zahl alter Menschen und der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung steigt. Die Zahl Geflüchteter und Asylberechtigter ist stark angestiegen.

Diese Entwicklung nimmt Einfluss auch auf Kindertageseinrichtungen. Sie wirkt sich auf die Bedarfe und die Bedarfsplanung aus. Erforderlich ist eine ganzheitliche Betrachtung der Kinder- und Jugendpolitik unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und aller weiteren Faktoren.

Es ist wichtig, auf spezielle Bedarfe und Problemlagen gesondert eingehen zu können und auch zeitnah darauf zu reagieren. Hierfür bedarf es fachlich geschultem Personal mit interkultureller Kompetenz und sicherem Umgang mit Diversität.

Spezielle Bedarfe werden sichtbar angesichts der Lage geflüchteter Kinder, die auf der Flucht hochdramatische Situationen durchleben mussten und oft traumatisiert sind. Dies gilt gerade für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder mit Fluchthintergrund. Auf sie muss so gut wie möglich eingegangen werden. Die Kinder haben Krieg erlebt, ihr Zuhause verloren und die oft lebensgefährliche Reise nach Europa überstanden. In der Folge der Schrecknisse leiden sie an Trauma, die sich in Konzentrationsproblemen und Schlafstörungen zeigen und besondere, zeitintensive Anforderungen an die pädagogische Arbeit stellen. Die Schwelle einer Behinderung wird in diesen Fällen vielfach jedoch nicht erreicht. Gleiche Teilhabechancen und Bildungsmöglichkeiten sollen aber für alle Kinder, unabhängig von individuellen Voraussetzungen wie körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen, bestehen und gewährt werden.

Diagnostik, Früherkennung und Förderung von sprachlichen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen müssen konzeptuell verankert und in der alltäglichen Praxis umgesetzt werden.

Zwar wird die sog. Schwerpunktpauschale, die Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil (mind. 22 %) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwachen Familien kommen, erhalten, erhöht. Aufgrund der Voraussetzung eines „hohen Anteils“ ist die Schwerpunktpauschale jedoch nur in bestimmten Fällen anwendbar.

Die Anbindung an eine sog. Schwerpunktpauschale fördert im Ergebnis eine entsprechende Konzentration von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwachen Familien kommen. Dies läuft integrationspolitischen Wünschen und Erfordernissen zuwider. Einer solchen Konzentration muss vielmehr entgegen gewirkt werden.

Die Situation von Kindern, die aufgrund von Migrationserfahrungen, ihrer sozioökonomischen Lage, ihrer sozialen Herkunft sowie anderer Merkmale strukturell benachteiligt werden, muss in jeder Kindertageseinrichtung unabhängig von einer Schwerpunktpauschale berücksichtigungsfähig sein, da sie zu einem erhöhten Betreuungsaufwand führen kann. Dieser Betreuungsumfang sollte im Rahmen des personellen Mindestbedarfs einer Kindertageseinrichtung stets angerechnet werden können.

Die Erhöhung der Ausgabenpauschale und Erhöhung des Mindestpersonals muss deshalb unabhängig von einem „hohen Anteil“ stattfinden, und zwar bereits dann, wenn eine solche Bedarfslage nach Einschätzung der Kindertageseinrichtung besteht.

Aus Sicht der agah wäre es wünschenswert gewesen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die über die Berücksichtigung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und über die neue Förderkategorie einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden und mehr hinaus gehen.

Vielmehr müsste eine weitere spezielle Förderkategorie für zugewanderte oder geflüchtete, besonders vulnerable Kinder vorgesehen werden, die - wie bereits ausgeführt - nicht einer zahlenmäßigen Abhängigkeit von der Gruppengröße unterstellt ist. Dies würde der kulturellen Vielfalt in Hessen Rechnung tragen und die Kindertageseinrichtungen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen. Gerade die Aufgabe einer differenzierten Bildungs- und Erziehungsarbeit erfordert dies.

#### **Zu Art. 2:**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Leiter der Einrichtungen zu stärken, und dafür 20 Prozent ihrer Arbeitszeit für Leitungsaufgaben festzuschreiben. Einen Zeitanteil für die Leitung der Kindertageseinrichtung vorzusehen, entspricht tatsächlichen Erfordernissen und ist zu begrüßen.

#### **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte – Anleitung – Gesetz, HessFachAnlKitaG)**

Qualität in der Kinderbetreuung beruht auf der Fachkraft-Kind-Relation und ist damit mehr oder minder mit Personal gleichzusetzen. Kinder, die aufgrund von Migrationserfahrungen, ihrer sozioökonomischen Lage, ihrer sozialen Herkunft sowie anderer Merkmale strukturell benachteiligt werden, können zu einem erhöhten Betreuungsaufwand führen. Eine Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards bedeutet deshalb auch, das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern zu verbessern. Dies ist im Ergebnis nur durch eine verstärkte Gewinnung und Bindung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

Verstärkte Bemühungen zur Fachkräftegewinnung sind deshalb notwendig und zu befürworten. In diesem Zusammenhang ist aus der Sicht der agah die Tätigkeit von Migrant\*innen in diesem Berufsfeld besonders zu fördern. Dies betrifft etwa die Anerkennung von Ausbildungs- und Berufsabschlüssen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Anpassungs-, Fortbildungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten, aber auch Regelung betreffend den Quereinstieg müssen vorgesehen werden.

Um den Qualitätsstandard insgesamt sicher zu stellen und zu erhöhen, ist Supervision vorzusehen und die Kostenübernahme seitens des Landes sicher zu stellen.

Bei der Ausbildung von Fachkräften muss der für die Praxisanleitung erforderliche Zeitaufwand Eingang finden. Auch im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Jugendhilfegesetzbuches ist Personalführung ein Teil des Zeitaufwandes bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Es ist sachgerecht, den für Praxisanleitung notwendigen Zeitaufwand bei anleitenden Fachkräften genauso zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Enis Gülegen  
Vorsitzender

i.A.



U. Bargon  
Referentin

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

An den  
Vorsitzenden des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
**Herrn Moritz Promny**

08. April 2020  
Az. 9.4.10. – Az. 4.2.2.8.5. / KI-fe

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/2360 – sowie zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnIKitaG) – Drucks. 20/2435 –**

**Ihr Aktenzeichen: I A 2.17**

**Ihr Schreiben vom 04.03.2020**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Dabei wird die Stellungnahme ohne die in Aussicht gestellten Berechnungen des HMSI vorbehaltlich weiterer Anmerkungen abgegeben.

## A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Am 20. November 2019 hat Hessen den Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz, unterzeichnet. Dieses erfordert nun die Umsetzung von Maßnahmen in Hessen auf den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Stärkung der Leitung.

Zunächst bedanken wir uns dafür, dass die katholischen Bistümer von Anfang zu Gesprächen im Sozialministerium geladen wurden, um herauszukristallisieren, wie das Gute-Kita-Gesetz in Hessen am besten umgesetzt werden kann. So fanden schon vor der Vertragsunterzeichnung diese Gespräche mit den Kirchen, Kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA und anderen Trägern statt.

In den Vorgesprächen bestand größtenteils Übereinstimmung, dass die Gelder vom Bund tatsächlich zur Qualitätssteigerung umgesetzt werden und nicht der Beitragsfreistellung dienen sollten. Dieses entspricht zum einen den Vorgaben des Gute-Kita-Gesetzes, zum anderen wurden die beiden Handlungsfelder Fachkraft-Kind-Schlüssel und Stärkung der Leitung als besonders wichtig in den Gesprächen eingestuft.

Insoweit danken und begrüßen wir, dass die vereinbarte Qualitätsverbesserung tatsächlich zum Vertragsinhalt geworden ist. Den katholischen Bistümern in Hessen ist wichtig, dass die höheren Standards, die jetzt schon in den kirchlichen Einrichtungen bestehen, nicht noch einmal aufgesattelt und oberhalb der jetzigen Standards angesiedelt werden müssen. Denn aus unserer Sicht wäre das fast so etwas wie eine Benachteiligung für in der Vergangenheit schon bereitgestellten erhöhten Standards. Es bedeutet eine ungebührliche Härte für die katholischen Einrichtungen und deren Kostenträger, wenn bisher schon bestehende Erhöhungen der Standards jetzt nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Fraglich ist insbesondere, ob die angegebenen Prozentzahlen auf die alten und neuen Mindeststandards bzw. die Festlegungen des Trägers gem. § 25a Abs. 1 HKJGB anzurechnen sind.

Obwohl es bislang bereits in den Diözesen kirchliche Personalvorgaben oberhalb des gesetzlichen Minimums gab, sind aus der Gesetzesänderung resultierende Personalaufstockungen nicht durch die erhöhten Grundpauschalen oder die Pauschalen nach § 32 Abs. 2a des Gesetzesentwurfes auskömmlich finanziert. Die Diözesen können sich jedoch nicht im Rahmen der bisherigen Finanzierungsvereinbarungen an diesen Mehrkosten beteiligen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **Art. 1 § 32 Erhöhung der Grundpauschalen**

Grundsätzlich ist die Erhöhung der Grundpauschalen zu begrüßen, insbesondere hierbei die Einführung der zusätzlichen Pauschale für lange Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr. Kritisch zu betrachten ist allerdings die Erhöhung der Grundpauschale vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die prozentuale Erhöhung der Grundpauschale bei öffentlichen Trägern ist rund 30 % höher als bei freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern und die Stärkung des durch unterschiedliche Fördersätze angezielten Subsidiaritätsgrundsatzes wird damit relativiert. Unklar bleibt, ob für Schulkinder, die in einer Hortgruppe betreut werden, weiterhin keine Grundpauschale gewährt werden soll. Im Zuge des Pakts für den Ganzttag ist die Hortbetreuung wichtiger Bestandteil und sollte daher vollumfänglich gefördert werden.

Der neu eingefügte Absatz 2a mit den Pauschalen für die Leitungstätigkeit ist hinsichtlich der Berechnung von Kindern unter drei Jahren mit Faktor 3 positiv zu bewerten. Allerdings fehlt ein Korrektiv für reduzierte Kinderzahlen aufgrund von Integrationsmaßnahmen. Als Grundpauschale

für die Integration gibt es € 3.000, ggf. zuzüglich einer Pauschale für lange Betreuungszeit € 2.640, also insgesamt € 5.640 Förderung. Dieser Betrag gleicht nicht die reduzierte Pauschale für Leitungstätigkeit aus. Ein Beispiel zur Erläuterung: Eine zweigruppige Einrichtung mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren würde eine Pauschale von € 23.800 erhalten. Wenn in dieser Einrichtung ein Integrationskind betreut wird, muss die Gruppengröße reduziert werden, sodass nur 45 Kinder vertragsmäßig aufgenommen werden, dann kann nur die Pauschale von € 12.000 erzielt werden. Für Integrationskinder sollte es analog der U3-Kinder ebenfalls einen Faktor geben. Die Einrichtungen, die Integrationsmaßnahmen durchführen, dürfen hier nicht ungebührlich benachteiligt werden. Denn die Durchführung von Integrationsmaßnahmen stellt erhöhte Anforderungen an Leitung und Personal.

Die Vorgabe, dass bereits freiwillig vorgehaltene Fachkraftkapazitäten im Umfang von 15 % nicht auf die steigenden gesetzlichen Mindeststandards angerechnet werden dürfen, ist zwar vor dem Hintergrund der Vereinbarung des Landes mit dem Bund nachvollziehbar, führt aber dazu, dass regional bestehende Unterschiede bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen auch weiter bestehen bleiben. Überdies haben die dem HMSI vorgetragenen Berechnungen der freien Träger aufgezeigt, dass bei Nichtanrechnung der bisher schon gemäß § 25a HKJGB erhöhten Standards, erhebliche und finanziell nicht darstellbare Mehrbelastungen für die Kostenträger resultieren würden. Angesichts der durch die Corona-Pandemie zusätzlich belasteten Haushalte wiegt dieser Aspekt umso stärker. Hinzu kommt, dass die Kirchen derzeit verstärkt in die Trägerqualität investieren. Diese personellen Verstärkungen, die ehrenamtliche Strukturen ersetzen, sollten auch in § 32a in der zweiten Alternative Berücksichtigung finden.

Die einmalige Pauschale von € 5.000 für die Umsetzung der Freistellung der Leitungstätigkeit sollte nicht erst in 2022, sondern zum frühestmöglichen Termin erfolgen.

Wir begrüßen die Erhöhung der BEP-Pauschale. Es besteht jedoch keine Planungssicherheit durch die Befristung der Pauschale bis Dezember 2022 zur Umsetzung der erhöhten Qualifizierungsanforderungen. Schulkinder, die in Hortgruppen betreut werden, sollten ebenfalls bei der BEP-Pauschale berücksichtigt werden. Überdies wäre eine Präzisierung des Verwendungszwecks z. B. für eine qualitätssteigernde Verwendung, analog der Schwerpunkt-Kita-Pauschale, wünschenswert. Zwischen manchen Trägern und Kommunen bestehen unterschiedliche Verwendungsvorstellungen: Teilweise sollen die Mittel als gewöhnlicher Betriebskostenzuschuss als Teil der Betriebskostenfinanzierung eingestellt werden, eine Finanzierung von qualitätssteigernden Maßnahmen wird abgelehnt.

Ebenso begrüßen wir die Erhöhung der Pauschale von Schwerpunkt-Kitas von € 390 auf € 500. Da die Fördervoraussetzungen nicht geändert wurden, ist es aufgrund der Beitragsfreistellung für 6 Stunden für die Einrichtungen schwierig, die Kinder zu ermitteln, die einen Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge haben. Hier bedarf es einer Hilfestellung zur Datenerhebung.

Eine langfristige Planung ist mit den Instrumenten des KiföG nicht möglich. Es gibt immer wieder Einrichtungen, die aufgrund des Mindestanteils von 22 % die Förderung nicht jährlich erhalten. Insbesondere auch durch die Regelung zur Kostenfreistellung ist die Verunsicherung, welche Kinder als förderberechtigt zählen, noch gestiegen. Da somit die Fördermittel nicht jährlich zur Verfügung stehen, ist eine langfristige Planung schwierig.

**Art. 2 § 25c**

Die Erhöhung der Pauschale für die Ausfallzeiten von 15 auf 22 % ist zu begrüßen.

Die Erhöhung der Leitungsfreistellung ist ebenfalls zu begrüßen, max. 1,5 Vollzeitstellen und die Aufgaben der Leitungstätigkeit sind aufgelistet. Allerdings wäre eine Aufteilung der Erhöhung auf Leitungstätigkeiten und mittelbare pädagogische Arbeit sachlich angemessener. Letztere bleibt nach wie vor ungeregelt und damit vielfach unberücksichtigt, während die Leitungstätigkeit nun mit 20 % anerkannt wird. Das kann auch innerhalb der Teams zu Vermittlungsschwierigkeiten führen.

Bedauerlich ist, dass im Gesetzentwurf keine Aussagen getroffen wurden zu Zusatzkräften, z. B. für die Hauswirtschaft.

Die Erhöhung der Personalschlüssel kann letztlich sachnotwendig nicht ohne eine entsprechende Anpassung des § 25b wirksam werden. Dessen Änderung muss dringend zeitnah nachgeholt werden.

**B. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

Grundsätzlich ist die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung nach verbindlichen Zeitkontingenten für die Praxisanleitung zu begrüßen, ebenso wie die Anforderung an eine zusätzliche Qualifizierung der Praxisanleitungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



### Der Geschäftsführende Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Herrn Moritz Promny MdL  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber  
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 03.04.2020

### Öffentliche mündliche Anhörung den Gesetzentwürfen

1. **Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**
2. **Dringlicher Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen danken wir herzlich.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags wird für den Hessischen Städte- und Gemeindebund Frau Assessorin Anke Bürgel teilnehmen.

Wir nutzen nach intensiver Beratung in unseren Gremien die Gelegenheit, auf dringende Regelungsnotwendigkeiten bei der Investitionsförderung hinzuweisen (unter III.), die auch im HKJGB als Fachgesetz aufgegriffen werden könnten.

Inhaltlich nehmen wir zu den vorgelegten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



## I.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-  
buchs (LT-Drucks. 20/2360)**

Bezüglich des Gesetzentwurfs mit den darin vorgesehenen Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) ist aus Sicht der von uns vertretenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden Folgendes auszuführen:

**1. Änderungen der Grundpauschalen in § 32 Abs. 2 HKJGB**

Bei den Grundpauschalen besteht nach einhelliger Auffassung unserer Verbandsgruppen Änderungsbedarf bei Höhe und Mittelaufbringung sowie der Ausgestaltung der Pauschalen.

**a) Höhe und Mittelaufbringung**

Mit den Erhöhungen der Grundpauschalen für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind werden erhebliche Teile der mit der sog. Heimatumlage seit 01.01.2020 bei den für die Gewerbesteuer heheberechtigten Städte und Gemeinden eingesammelten Mittel im Wege erhöhter Grundpauschalen wieder zurückverteilt. Die Mittelaufbringung durch Erhebung der Heimatumlage lehnen wir nach wie vor ab.

Vielmehr muss sichergestellt sein, dass

- (1) das Land sich mit eigenen originären Mitteln im Umfang von kurzfristig wenigstens einem Drittel der dynamisch wachsenden Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung beteiligt.
- (2) Das setzt neben einer Mittelaufbringung aus dem Landeshaushalt weiter voraus, dass die im Gesetz vertraglich festgelegten Zuweisungsbeträge nicht statisch festgeschrieben, sondern dynamisiert werden.

**b) Ausgestaltung der Pauschalen**

Entgegen langjähriger Forderungen unseres Verbandes behält auch dieser Gesetzentwurf die von uns seit langem kritisierte höhere Förderung der nicht-kommunalen Kita-Träger den Bereichen der Ü3- und Schulkindbetreuung bei. Diese Unterscheidung ist sachlich in keiner Weise begründet und muss entfallen.

Soweit in § 32 HKJGB an verschiedenen Stellen Beträge mit dem Zusatz „bis zu“ (§ 32 Abs. 3- 6 HKJGB in der derzeit gültigen Fassung) vorsieht, fordern wir einen ersatzlosen Wegfall des damit zum Ausdruck gebrachten Haushaltsvorbehalts.



## **2. Erhöhung der Personalstandards in § 25c HKJGB und damit zusammenhängender Kostenausgleich nach § 32 Abs. 2a HKJGB**

Die in Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verankerung höherer Personalvorgaben sehen wir nach wie vor außerordentlich kritisch. Zwar verkennen wir selbstverständlich nicht, dass sich das Land Hessen und die Bundesrepublik Deutschland auf die Vorgabe entsprechend höherer Standards geeinigt haben. Allerdings zeigt schon die Regelung des § 32 Abs. 2a Satz 3 HKJGB in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung mit dem darin enthaltenen Verweis auf § 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB, dass die kommunalen und nicht-kommunalen Kita-Träger bereits in erheblichem Umfang auf freiwilliger Grundlage Personalkapazitäten von Fachkräften vorhalten. Diese bisher freiwilligen Mehrkapazitäten werden durch die Hintertür verpflichtend, da sie beibehalten werden müssen ehe überhaupt die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals nach § 32 Abs. 2a HKJGB als „Personalmehrwert“ nachgewiesen werden kann.

Angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage sind bereits die derzeit teilweise rechtlich vorgegebenen und in der Praxis zusätzlich gewährleisteten Personalstandards nur unter großen Anstrengungen einzuhalten. Von daher sollte nach unserer Auffassung endlich der politische Wettbewerb der ständig steigenden Anforderungen insbes. mit zusätzlichen Personalvorgaben beendet werden.

Nach den Gesetzesänderungen der letzten Jahre besteht in Hessen schon eine hochwertige Kinderbetreuung. Probleme bereitet bekanntlich vielfach der Fachkräftemangel. Deshalb mussten schon Notfallpläne für Personalengpässe in den Kindertageseinrichtungen erstellt und verbreitet werden, die im schlimmsten Fall zur Schließung von Gruppen und/oder Einrichtungen führen können. Die wichtigste Frage ist daher wie der Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit den gestiegenen Fachkraftstunden aufrechterhalten werden kann. Eine Maßnahme wäre die Öffnung des Fachkräftecataloges nach § 25 b HKJGB. Dabei sollten zumindest zur Mitarbeit weitere geeignete Personen mit einer zumindest teilweisen Anerkennung ihrer Arbeitszeit als Fachkraftstunden zugelassen werden. Es sollten aber die bestehenden Strukturen nicht durch neue oder wieder eingeführte Gruppenleitungen beeinträchtigt werden, weil dies die sachorientierte Arbeit in den Teams durch unnötige Unterordnungsregelungen oder Hierarchien zerstören würde. Das würde einer modernen teamorientierten Arbeit widersprechen. Die personelle Ausstattung der Tageseinrichtungen mit Fachkräften sollte also durch geeignetes anderes Personal ergänzt werden können, um den bestehenden dringenden praktischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.



## II.

### **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz), Drucks. 20/2435)**

Auch in diesem Gesetzentwurf bleibt die Frage unbeantwortet, wie in der Praxis die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden gewonnen werden sollen.

Der Gesetzentwurf zum „Fachgerechte- Anleitungs-Gesetz – HessFachAnlKitaG“ hat zwar einen berechtigten Hintergrund, kann aber derzeit in der vorliegenden Form nicht umgesetzt werden.

Erst wenn die Praxisorientierte Ausbildung (PiA) als duales Modell zu mehr Personal, welches zumindest teilweise auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden kann, führt, können auch Anleitungszeiten in Höhe von ca. 2 Stunden pro Woche, wie z. B. die Förderrichtlinie zur Fachkräfteoffensive des Bundes vorsieht, realisiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist, wieso die Leitungen von Kindertageseinrichtungen, denen nach dem Gesetzentwurf von CDU/BÜNDNIS 90 /Die GRÜNEN Freistellungszeiten gewährt werden sollen, mit Leitungsaufgaben nicht betraut werden sollen. Die Leitungsaufgaben können auch zu den Führungsaufgaben gezählt werden.

Da die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung noch im Aufbau sind, sollten sie zwar unbedingt vom Land gefördert und vorangetrieben werden. Die Einrichtungen und Träger sollten aber nicht mit weiteren gesetzlichen Vorgaben belastet werden.

Zunächst sollte der Fachkraftkatalog des § 25 b HKJGB zur Gewinnung weiterer Fachkraftstunden geändert werden und die duale Ausbildung mit Ausbildungsvergütungen zur Gewinnung neuen Fachpersonals für alle Interessenten im Rahmen von Aus- und Fortbildungen ermöglicht werden.

Zu begrüßen ist allerdings, dass unter § 32 f eine Landesförderung für den erhöhten Aufwand für Praxisanleitungen vorgesehen wird. Da dies unter den Förderregelungen vorgesehen ist, wogegen nichts einzuwenden ist, wäre es sachgerechter statt eines neuen „§ 25 d Praxisanleitung“ eine entsprechende Förderregelung zu schaffen.

## III.

### **Finanzierung des dringenden Investitionsbedarfs im Kita-Bereich**

Die in letzten Jahren bereits stark gestiegen und absehbar weiterwachsende Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in kommunaler und nicht-kommunaler Kita-



Träger macht weiterhin erhebliche Investitionen in neue Tageseinrichtungen erforderlich. Wir fordern, dies durch ein Fachgesetz – etwa durch Ergänzung des HKJGB – längerfristig abzusichern und so Planungssicherheit für Kommunen und Land auf eine mittlere Frist zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund müssen die mit dem aktuellen Haushaltsplan 2020 zugesagten Fördermittel des Landes von zunächst 92 Mio. € für ca. 360 Investitionsvorhaben aufgestockt und verstetigt werden. In diesem Zusammenhang ist zunächst nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die aktuellen in der ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 bis 2020 (StAnz. 2019 S. 226) vorgesehenen Fördersätze laut Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich bestenfalls eine hälftige Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben erlauben. Demgemäß würden bereits nach Maßgabe der aktuellen Förderkriterien hohe kommunale Eigenanteile und Haushaltsbelastungen bei den Städten, Gemeinden und teilweise auch nicht-kommunalen Kita-Trägern verbleiben. Daher ist es unabdingbar, dass die derzeit bestehenden Fördersätze mindestens beibehalten werden.

Erforderlich ist aber auch eine kurzfristige Klärung, dass die Finanzierung der erheblichen Investitionsbedarfe sichergestellt wird. Angesichts der nunmehr durch die Jugendämter ermittelten hohen Investitionsbedarfe ist nach unserer Einschätzung ein Nachtragshaushalt nicht abzuwenden.

Um aber daneben auch die dauerhafte Planungssicherheit zu bekommen, muss der Gesetzgeber unverzüglich auch dergestalt tätig werden, dass die nach der genannten ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung vorgesehenen Fördermittel dauerhaft zur Verfügung stehen.

Dies muss durch eine entsprechende fachgesetzliche Absicherung mindestens für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden, da es für die Einrichtungsträger nicht zumutbar ist, kurzfristig und abhängig von der jährlichen Haushaltsplanung des Landes disponieren zu müssen.

Eine derartige fachgesetzliche Absicherung der Investitionsförderung brächte Rechts- und Planungssicherheit dergestalt mit sich, dass der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Festlegungen zum Haushaltsplan die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen jeweils abbilden müsste.



Die zu betreuenden Kinder treten in der Praxis häufig bereits deutlich vor der Vollen-  
dung des 2. Lebensjahres in die Betreuung in die Tageseinrichtungen ein. Die entstan-  
dene Hängepartie bei der Landesförderung darf daher nicht dazu führen, dass aufgrund  
des unabweisbaren Betreuungsbedarfs bereits vorgenommene Investitionen, für die  
Fördermittel beantragt, aber mangels ausreichender Mittel zunächst nicht gewährt wer-  
den konnten, der Förderungs Ausschluss des Refinanzierungsverbots greift.

Vorhaben, die nach Maßgabe der erwähnten ergänzenden Richtlinie fristgerecht bean-  
tragt wurden, die inhaltlich förderfähig sind und zur Befriedigung eines nachgewiesenen  
Betreuungsbedarfs unverzüglich umgesetzt werden mussten, dürfen nicht aus der För-  
derung fallen. Angesichts der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Städte  
und Gemeinden (§ 30 HKJGB) und der bestehenden Rechtsansprüche von Eltern nach  
dem SGB VIII kann in der Praxis nicht abgewartet werden, wie sich die Haushaltspla-  
nung des Landes entwickelt. Vor diesem Hintergrund wäre das Ausschlusskriterium Re-  
finanzierungsverbot hier in keiner Weise sachgerecht. Wir erwarten, dass das Land hier  
die berechtigten Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigt und eine Aus-  
nahme vom Refinanzierungsverbot regelt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

LAG KitaEltern Hessen e.V.

---

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), Drucksache 20/2360 sowie zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG), Drucksache 20/2435, Anhörung im SIA am 14.05.2020**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwürfen.

In unseren früheren Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drs. 19/5467) und der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/GRÜNE für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 5472) vom 16.02.2018 sowie zum Vierten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), (Drs. 19/6283) haben wir bereits auf die große Bedeutung einer ausreichenden Personalausstattung in Kitas aus Elternsicht hingewiesen. Unsere Auffassung wird von verschiedenen wissenschaftlichen Studien gestützt, die die fundamentale Bedeutung der Fachkräfte- und Personalausstattung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung untermauern.

Im Beteiligungsprozess zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG; Gute Kita-Gesetz) haben auch wir uns daher dafür ausgesprochen, die entsprechenden Mittel vor allem in die Handlungsfelder zu investieren, die die Verbesserung der Fachkräftesituation in den Einrichtungen zum Ziel haben. Im Einzelnen sind dies die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Qualifizierte Fachkräfte“ und „Stärkung der Leitung“. Aus unserer Sicht bedeutsam ist zudem das Handlungsfeld „Netzwerke für mehr Qualität“ sowie die damit verbundenen inhaltlichen Herausforderungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 20/2360) vorgesehenen Maßnahmen sich auf die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ beziehen. Die Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Aufschlags auf den Mindestpersonalbedarf zum Ausgleich von Ausfallzeiten sowie die vorgesehene Leitungsfreistellung sind aus unserer Sicht geeignete Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern und damit die Attraktivität des Berufsbildes der Erzieher\*innen zu steigern. Die verbesserten Betreuungsschlüssel ermöglichen den Fachkräften zudem eine intensivere pädagogische Arbeit zugunsten der Kinder. Aus unserer Sicht wünschenswert wäre darüber hinaus aber auch die Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten für die Elternarbeit bei der Personalbemessung.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass über das „Starke Heimat Hessen“-Programm mehr Landesmittel in die Grundfinanzierung der Kitas, für Integration und Inklusion sowie längere Betreuungszeiten eingesetzt werden.

Kritisch sehen wir allerdings, ob diese Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation angesichts steigender Betreuungsbedarfe und Fachkräftemangel ausreichen werden. Hier müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, damit den Einrichtungen qualifizierte, motivierte und talentierte

LAG KitaEltern Hessen e.V.

---

Fachkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Aus unserer Sicht wäre es zielführend, z.B. die Möglichkeiten der berufsbegleitenden Ausbildung oder des Quereinstiegs auszuweiten.

Probleme und Qualitätseinschränkungen im Zusammenhang mit der Personalsituation werden in Anfragen und Diskussionsforen immer häufiger von den Eltern eingebracht: Sie führen dazu, dass z.B. reguläre Betreuungszeiten auch eingeschränkt werden ("Heute Nachmittag leider nur bis 15 Uhr geöffnet, bitte lassen sie wenn möglich ihre Kinder zuhause"), pädagogische Angebote zur Bewegung, Waldtage oder Förderung zur Schulvorbereitung fallen ersatzlos weg, und Elternbeiräte beobachten dabei erhöhten Krankenstand, Fluktuation unter den Fachkräften sowie "schlechte Stimmung", auch wenn ein großes Vertrauen in die Kompetenz und den persönlichen Einsatz der Fachkräfte sehr oft vorhanden ist.

Wir bedauern, dass das Handlungsfeld „Netzwerke für mehr Qualität/ Verbesserung der Steuerung des Systems“ keine Berücksichtigung gefunden hat. Eine bessere Koordinierung aller am Betreuungsangebot beteiligten Akteure wäre aus unserer Sicht ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Betreuungsqualität. Für die Zukunft wünschen wir uns, dass dieser Aspekt mehr in den Fokus rückt. Auch wenn die Priorität auf der Personalsituation liegt, so sehen Kita-Eltern die Bedeutung aller Handlungsfelder für Qualität in den Kindertageseinrichtungen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 20/2435) ist unseres Erachtens geeignet, sowohl die Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern als auch die Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte zu verbessern. Daher findet dieser Gesetzentwurf unsere Zustimmung.

Frankfurt am Main/ Gießen, 20.04.2020

Für die LAG: Brigitte Molter (Vorsitzende)  
mit Unterstützung der Servicestelle KitaEltern Hessen/ Kathrin Kraft

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Stellungnahme

Wiesbaden, 21.04.2020

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360 –**

**sowie**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAniKitaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17;**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwürfen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist erfreut darüber, wie in Hessen der Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG – aufgenommen wurde. Es ist richtungweisend, dass mit dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ tatsächlich auf Qualitätsverbesserung abgezielt wird und durch zusätzliche Mittel aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ weitere qualitätsverbessernde Akzente ermöglicht werden.

Auch den Abstimmungsprozess mit der Fachabteilung des HMSI, im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung und des Novellierungsverfahrens, möchten wir ausdrücklich positiv anmerken.

Die Bewertung der Liga Hessen basiert auf den Annahmen, dass die gesetzlichen Regelungen in den Kindertageseinrichtungen konkrete Qualitätsverbesserung ermöglichen, keine finanzielle Belastungen der frei gemeinnützigen und sonstigen geeigneten Einrichtungsträger verursachen und keine Ungleichbehandlung der Träger erfolgt.

Die Gesetzentwürfe werden wie folgt bewertet:



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIGS 90/DIE GRÜNEN

### 1. Bewertung der Regelungen im Einzelnen

#### Art.1 Nr.1 § 32

Mit der Erhöhung der Grundpauschalen und der zusätzlich eingeführten Pauschale für Öffnungszeiten von 45 Stunden und mehr, wird der Entwicklung im Feld Rechnung getragen.

Die ungleiche Erhöhung der Grundpauschalen zwischen den Trägergruppen ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens nicht begründet. Darauf sollte verzichtet werden.

Die Hortbetreuung in Hessen wird mit Landesmitteln nicht ausreichend gefördert. Besonders vor dem erforderlichen Ausbau der Ganztagsbetreuung ist eine Grundpauschale und gleichwertige Förderung der Horte zu ergänzen.

#### Zu c:

Mit Pauschalen die entstehenden Mehrkosten auszugleichen ist ein gangbarer Weg, wenn die Höhe der Pauschalen dem Bedarf entspricht.

Die Mehrkosten entstehen aus berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) und Leitungszeiten. Hierzu besteht zukünftig eine gesetzliche Verpflichtung, was von der Liga Hessen begrüßt wird.

Problematisch wird dieses Vorgehen jedoch da, wo die Mehrkosten nicht durch die Pauschalen abgedeckt werden können. Es bedarf daher eines Mechanismus, der verhindert, dass die Träger zusätzliche Kosten nicht gedeckt bekommen. Möglich wäre hier ein gesetzlicher Vorbehalt, der die Höhe der Pauschale in direktem Bezug zu den tarifgerechten Personalaufwendungen stellt.

Die zusätzliche Pauschale von 5.000 € für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Leitungsfreistellung wird begrüßt. Die Gewährung der Pauschale sollte direkt erfolgen und nicht auf 2022 verlagert werden, da bis dahin die Maßnahmen umgesetzt sein sollten.

#### Zu e:

Die Erhöhung der Schwerpunkt-Kita-Förderung begrüßen wir. Gleichzeitig möchten wir darauf aufmerksam machen, dass durch die bestehende Regelung nach wie vor die Fördervoraussetzungen nicht hinreichend klar sind, um die Anspruchsvoraussetzungen zu ermitteln.

#### Zu f:

Trotz verbesserter Ausstattung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, die wir begrüßen, fehlt seit der Einführung des KiföG eine angemessene rechtliche Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung bei



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

der Berechnung des personellen Mindestbedarfs (§ 25 c) und der Größe und Zusammensetzung einer Gruppe (§ 25 d). Die Liga Hessen fordert auch in diesem Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer systematisch einheitlichen Landesregelung für Kinder mit und ohne Behinderung.

## **Art. 2 Nr. 1 § 25 c**

### **Zu a und b:**

Die Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 % auf 22 % wird ebenfalls begrüßt und entspricht jetzt dem Wert aus der Evaluation des KiföG (2016). Auch durch Berücksichtigung des Bedarfes für die Leitung nähern sich die gesetzlichen Regelungen stark an die Erfordernisse der Praxis an.

Aus Sicht der Liga Hessen ist damit ein großer Schritt der Qualitätsentwicklung verbunden. Perspektivisch ist durch die zu erwartende bessere Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen die Anpassung des § 25 b HKJGB erforderlich und gleichzeitig der Diskurs über die frühkindliche Entwicklung in Kindertageseinrichtungen und der Bedarf an Multiprofessionalität in Kita-Teams zu führen. Dies bringt einen steigenden Bedarf an Fachberatung, Anleitung und Leitungstätigkeit gekoppelt an entsprechende Formen der Weiterqualifizierung mit sich.

### **Exkurs: Integration von Kindern mit Behinderung**

Mit der Novellierung wird erneut ein grundsätzlicher Systemfehler bei der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Behinderung fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass die finanziellen Anreize zur Integration von Kindern mit Behinderung vgl. § 32 Abs. 5) unzureichend bleiben.

Die Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf in Gruppen erfordert eine Reduzierung der Gruppengröße / Platzzahl. Mit dieser Reduzierung verliert die Kindertageseinrichtung die Platzpauschalen im Umfang der erforderlichen Reduzierung. Diese wird nicht durch gem. § 32 Abs. 5 kompensiert.

Dieser Missstand ist zu beheben, wenn für die Kinder mit Behinderung ein eigener Faktor eingeführt wird (vgl. § 25 d und § 32 Abs. 2).

## **Art. 2 Nr. 2 § 37**

Diese Klarstellung zum Adressaten des Leistungsanspruches schafft Rechtsklarheit und verbessert insbesondere die Planungssicherheit der betroffenen freien Träger.

## **Art. 2 Nr. 3 § 57**

Die eingeräumte Übergangsfrist ist unter Berücksichtigung des kalkulierten Personalbedarfs folgerichtig.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

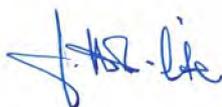
## B. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung und der damit verbundene Personalbedarf wird über die bisherigen Zugänge in den Beruf und die Fachkraftdefinition nicht zu realisieren sein. Es bedarf daher zunehmend Qualifizierungs- und Beratungsangebote in der Praxis. Der Gesetzentwurf greift diese bereits jetzt schon bestehende Aufgabe auf. Fachlich qualifizierte Anleitung von Auszubildenden, Studierenden der Fachschulen, Berufseinsteiger\*innen und Berufsrückkehrer\*innen ist ebenso Bestandteil der Qualifizierung, wie eine qualifizierte Fachberatung.

Die Definition von Zeitkontingenten für die Leitungsaufgabe und die Vorgabe einer aufgabenbezogenen Qualifizierung der Anleitenden unterstützen wir, als die dafür notwendige Voraussetzung.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hartmann-Lichter

Vorsitzender des Arbeitskreises  
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

---

An den Vorsitzenden des Sozial-  
und Integrationspolitischen Ausschusses  
Herrn Moritz Promny  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

22.04.2020

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360 – sowie zu dem dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17; Ihr Schreiben vom 04.03.2020**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Möglichkeit der Stellungnahme in o.g. Anhörungsverfahren. Die übersandten Gesetzentwürfe werden wie folgt bewertet:

**A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDIGS 90/DIE GRÜNEN**

**1. Vorbemerkung**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen ausdrücklich, dass sich das Land zur Umsetzung des Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) für ein Tätigwerden in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“

(§ 2 S. 1 Nr. 2 KiQuTG) sowie „Stärkung der Leitung“ (§ 2 S. 1 Nr. 4 KiQuTG) unterschieden hat.

Die diesbezüglichen Maßnahmen erscheinen gut geeignet, um das gesetzgeberische Ziel einer hochwertigen frühkindlichen Bildung und Betreuung in den betroffenen Tageseinrichtungen für Kinder nachhaltig zu fördern. Das gilt auch für die zusätzlich aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ finanzierten Verbesserungen.

Eine Entlastung der Kommunen von entstehendem finanziellen Mehrbedarf ist verfassungsrechtlich vorgegeben und wird ebenso begrüßt, wie die unmittelbare Auszahlung dieser Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Schon an dieser Stelle muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Evangelischen Kirchen eine vollständige Deckung der durch die Qualitätsverbesserung tatsächlich entstehenden Mehrkosten durch die gesetzlich vorgesehenen Finanzierungen voraussetzen. Die Kirchen bezuschussen die Arbeit der Kindertagesstätten bekanntlich mit Eigenmitteln in nicht unwesentlicher Höhe, und zwar ohne Konnexitätsausgleich. Eine Erhöhung des kirchlichen Finanzierungsanteils zur Abdeckung einer nicht auskömmlichen Finanzierung der nunmehr anstehenden Maßnahmen ist jedoch – leider - nicht möglich.

Überdies sehen die Evangelischen Kirchen bei aller positiven Bewertung der seit Jahren notwendigen Qualitätsverbesserungen das Problem einer gesetzlichen Manifestierung ungleicher Qualitätsstandards.

## **2. Bewertung der Regelungen im Einzelnen**

### Art.1 Nr.1 § 32

Zu b: Die Erhöhung der Grundpauschalen in § 32 Abs. 2 HKJGB wird befürwortet, insbesondere die Einführung einer zusätzlichen Förderkategorie für eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden und mehr.

Es fällt jedoch auf, dass die Steigerungsraten der Förderpauschalen für die öffentlichen Träger deutlich über diejenigen für gemeinnützige und sonstige geeignete Träger liegen. Das darf kein Zeichen für eine „schleichende“ Abkehr vom bedingten Vorrang der freien Jugendhilfe sein, also einem in § 3 HKJGB und § 4 SGB VIII verankerten und zentralen Gestaltungsprinzip der Jugendhilfe.

Zu c: Die in Abs. 2a S.1 nach Einrichtungsgröße gestaffelten Pauschalen sollen die Mehrausgaben ausgleichen, die den Einrichtungen durch die Umsetzung einer personellen Besserstellung gem. § 25c HKJGB – in seiner ab 1. August 2020 geltenden Fassung - entstehen. Diese Mehrkosten werden aus einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) und neuerdings auch Leitungszeiten resultieren.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen die geplanten Anpassungen bei den berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten nachdrücklich. Allerdings suggeriert der Ge-

setzentwurf eine Entscheidungsfreiheit der Träger über die Umsetzung der höheren Personalstandards gemäß § 25c HKJGB (neue Fassung), die zumindest nach dem Ende der Anpassungsfrist am 31. Juli 2022 tatsächlich nicht besteht. (§ 32 Abs. 2a Satz 1: „Für Tageseinrichtungen, die ... mitwirken, wird eine Pauschale von... gewährt“). Tageseinrichtungen, die – insbesondere wegen Refinanzierungslücken – aber nicht mitwirken wollen und keine Erklärung i.S.d. Abs.2a Satz 3 abgeben, erhalten keine Pauschale, müssen aber spätestens ab 01. August 2022 dennoch die höheren Personalstandards realisiert haben. Andernfalls erfüllen sie nicht (mehr) die Erfordernisse für eine Betriebserlaubnis. Mit großer Sorge und Skepsis werden deshalb die von den Trägern abzugebenden Erklärungen bewertet. Im Kern wird von ihnen erwartet, die gesetzlich vorgesehenen Standarderhöhungen schnellstmöglich umzusetzen und gleichzeitig die von ihnen bisher freiwillig oberhalb der Personalmindestausstattung liegenden Personalkapazitäten beizubehalten. Damit soll eine (teilweise) Aufzehrung der eingesetzten Fördermittel verhindert und die Beibehaltung der zusätzlichen Personalkapazitäten gesichert werden. Insofern sind zwei Punkte problematisch:

Diejenigen Einrichtungen, die bisher freiwillig höhere Standards verwirklicht haben, werden jetzt zur – mindestens weitgehenden - Beibehaltung dieser Zusatzleistungen praktisch verpflichtet - denn andernfalls würden ihnen die Pauschalen zur Finanzierung angemessener Ausfallzeiten versagt.

Es bleibt damit bei einer Verstetigung bisher schon unterschiedlicher Personalstandards im Bereich der hessischen Kindertagesstätten und den daraus resultierenden Qualitätsunterschieden, die einer Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse und der Bildungsgerechtigkeit entgegenwirken.

Speziell für die kirchlichen Einrichtungen nicht hinnehmbar ist ein weiterer Punkt: Im Gesetz sind fixe Eurobeträge (Pauschalen) zum Ausgleich der angenommenen Mehrkosten angesetzt. Diese Kosten sind im Gesetzentwurf unter E (Finanzielle Auswirkungen) kalkuliert. Für die Kommunen ist insoweit ein Konnexitätsausgleich von 549 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2025 angesetzt. Die betroffenen Einrichtungen sollen sich jedoch zu (unbedingten) Standardverbesserungen verpflichten (s.o.) - also nicht nur im Rahmen der ihnen gewährten Pauschalen.

Da die Kosten der Qualitätsverbesserung tatsächlich jedoch oberhalb der Pauschalzuweisungen liegen werden, haben zumindest diejenigen freien Träger ungedeckte Mehrausgaben, die zur Finanzierung der Einrichtungen eigene Mittel einsetzen, also insbesondere die kirchlichen Träger. Vor allem diejenigen Träger werden in unangemessener Weise finanziell zusätzlich belastet, die schon jetzt mit Eigenmitteln bessere Standards finanzieren und darauf künftig bis zum Umfang von 15% die neuen Personalvorgaben noch „aufsatteln“ müssen.

Dieses Risiko muss in geeigneter Weise ausgeschlossen werden. Die Evangelischen Kirchen gehen angesichts der aktuell stark belasteten öffentlichen Haushalte nicht davon aus, dass diese Finanzierungslücke durch zusätzliche Mittel des Landes geschlossen werden kann. Sie schlagen daher vor, dass die in Abs. 2a S. 3 vorausgesetzte Erklärung des freien Trägers gesetzlich unter den Vorbehalt gestellt wird oder durch den freien Träger individuell unter den Vorbehalt gestellt

werden darf, dass die ihm zugewandten Pauschalen auch tatsächlich die durch die Standarderhöhung entstehenden Mehrkosten decken. Sollte diese Kostendeckung nicht bestehen, müsste es dem Träger gestattet sein, die Personalkostenaufstockungen nur im Umfang der Refinanzierung vorzunehmen.

Formulierungsvorschlag für eine neu aufzunehmende Regelung (Satz 4) im Anschluss an § 32 Abs. 2a Satz 3 : „ Freie Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Finanzierungseigenanteil bei Umsetzung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 3 steigen würde, sind berechtigt, die in § 25c Abs.1 und Abs.3 genannten Personalstandards zu begrenzen sowie bisher freiwillig vorgehaltene zusätzliche Personalstandards gemäß § 25c Abs.1 Satz 2 abweichend von Satz 3, 2. Alternative abzusenken, um eine Steigerung ihres Finanzierungseigenanteils auszuschließen.“

Die zusätzliche Pauschale von 5.000 € für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Leitungsfreistellung wird positiv bewertet. Wir würden es begrüßen, dass die Auszahlung der Mittel nicht an das Ende der Anpassungsfrist gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB (Artikel 2 Nr.3 a des Entwurfes) gekoppelt wird, da die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung schon früher beginnen müssen und bis 2022 schon abgeschlossen sein sollten.

Die Einbeziehung der Kinderhorte in den Leistungskatalog des Absatz 2a ist sachgerecht.

Zu e: Die Erhöhung der Pauschale für die Schwerpunktkitaförderung ist erfreulich. Um die Planungssicherheit der Einrichtungen zu erhöhen, wird jedoch nochmals dringend angeregt, die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der finanziellen Bedürftigkeit betroffener Familien zu präzisieren. Durch die insoweit am 1. Januar 2019 erfolgte Änderung des § 32 Abs. 4 S. 1 ist eine starke und noch fortbestehende Unsicherheit zur Anspruchsberechtigung eingetreten.

Zu f: Die Erhöhung der Pauschale für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung wird ebenso begrüßt wie die zusätzliche Förderung der Betreuung bei 45 Stunden und mehr. Auch insoweit wiederholen die Evangelischen Kirchen jedoch ihre langjährige Forderung, auch die Kinder mit Behinderung in das Bemessungssystem nach § 25c (personeller Mindestbedarf) sowie § 25d (Größe und Zusammensetzung einer Gruppe) einzubeziehen und damit eine systematisch einheitliche Landesregelung für Kinder mit und ohne Behinderung zu schaffen.

#### Art. 2 Nr. 1 § 25c

Zu a: Die Erhöhung der bei der Personalbemessung zu berücksichtigenden Ausfallszeiten von 15% auf 22% wird sehr begrüßt, ebenso die Berücksichtigung des Bedarfes für die Leitungstätigkeit. Damit nähert sich das Gesetz stark an die im Evaluationsbericht zum Hessischen Kinderförderungsgesetz ermittelten Praxiswerte an (Vgl. S. 187 des Berichtes der Landesregierung an den Hessischen

Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz) und berücksichtigt die insoweit seit langem erfolgten Hinweise der Träger.

Die vorgenannte Verbesserung führt zu einem erhöhten Fachkräftebedarf in den Einrichtungen. Die Evangelischen Kirchen hoffen sehr, dass die diesbezüglichen - gemeinsamen – Bemühungen von Kommunalen Spitzenverbänden, Land und Kirchen zur Gewinnung von mehr Fachkräften möglichst schnell zum Erfolg führen werden. Daneben wird eine Anpassung des § 25b HKJGB an den steigenden Personalbedarf unvermeidbar sein.

Die Evangelischen Kirchen erkennen deshalb das Erfordernis an, eine Änderung des Fachkräftekatalogs vorzunehmen, um in den Kindertagesstätten Entlastung in der angespannten Fachkräftesituation zu schaffen. Im Zuge einer Erweiterung des Fachkräftekatalogs sind flankierende Maßnahmen für die Kindertagesstätten durch Fachberatung und Anleitungskapazitäten für in Aus- und Weiterbildung befindliche Fachkräfte zu definieren. Die erforderlichen Änderungen sollten bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu b: Die neu aufgenommenen Regelungen zur Leitungsfreistellung berücksichtigen ein dringendes Erfordernis der Praxis und sind ebenfalls uneingeschränkt zu begrüßen. Auch insoweit setzt das Land Erkenntnisse aus der Evaluation zum Ki-föG um (Vgl. S. 194 des Berichts a.a.O.). Die Evangelischen Kirchen gehen davon aus, dass sich auch durch diese Regelung die Betreuungsmöglichkeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder verbessern. Allerdings bedarf es auch insoweit der oben zu Buchstabe a bereits angesprochenen Bemühungen, die Attraktivität für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers nachhaltig zu steigern. Eine (anteilige) Anrechnung der Freistellungsstunden auch für Leitungskräfte in der Geschäftsführung von einrichtungsübergreifenden Trägern sollte möglich sein, soweit dieser Personenkreis die im Gesetzentwurf beschriebenen Leitungstätigkeiten ausübt.

#### Art. 2 Nr. 2 § 37

Diese Klarstellung zum Adressaten des Leistungsanspruches schafft Rechtsklarheit und verbessert insbesondere die Planungssicherheit der betroffenen freien Träger.

#### Art. 2 Nr. 3 § 57

Die hier eingeräumte Übergangsfrist ist angesichts der schon angesprochenen und insgesamt nur schwer kalkulierbaren Personalsituation sachgerecht. Allerdings sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Träger frei („können“) über die Wahl des Umsetzungszeitpunktes entscheiden dürfen und das Land eine möglichst rasche Verwirklichung der Maßnahmen be-

grüßt. Diese Frage ist von hohem Interesse für die Praxis, weil in vielen Betriebsverträgen zwischen freien Trägern und Standortkommunen die Verpflichtung des Trägers festgelegt ist, die Personalausstattung auf die gesetzlichen Mindeststandards zu begrenzen. Es würde dem Anliegen des Gesetzes nicht gerecht, aus dieser Vertragsklausel die Verpflichtung zu einer möglichst späten Anpassung abzuleiten. Die Evangelischen Kirchen teilen vielmehr die Intention von Bund und Land, die Qualitätsverbesserungen durch den Personalausbau schnellstmöglich umzusetzen. Dies setzt jedoch – wie oben ausführlich dargelegt - eine auskömmliche Finanzierung der Standardverbesserungen voraus oder ein Recht der freien Träger zu kostenausgleichenden Abweichungen.

## **B. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

Die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung einer Sicherstellung der fachlich qualifizierten Anleitung von Auszubildenden, Studierenden der Fachschulen, Berufseinsteiger\*innen und Berufsrückkehrer\*innen ist zu begrüßen. Die Definition von Zeitkontingenten für die Leitungsaufgabe und die Vorgabe einer aufgabenbezogenen Qualifizierung der Anleitenden unterstützen wir als die dafür notwendige Voraussetzung.

Soweit unsere Stellungnahme. Falls zu einzelnen Punkten Rücksprachen oder ergänzende Erläuterungen erforderlich sein sollten, sind wir dazu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen



Idstein, den 22.04.2020

## Stellungnahme

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Innenpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des Bündnis90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG Frühe Hilfen in Hessen e. V. begrüßt die mit der Gesetzesnovellierung angestrebte Umsetzung des KiQuTG in unserem Bundesland. Insbesondere in Verbindung mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ sehen wir in dem Gesetz eine zielführende Maßnahme für die Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung. Auch die gute Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung in Hinblick auf die rechtliche Umsetzung des KiQuTG möchten wir nicht unerwähnt lassen.

Erheblich kritischer beurteilen wir das Gesetz in Hinblick auf die Förderung der Teilhabe, insbesondere der Teilhabe von Kindern mit Behinderung, bzw. von Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Erneut ist nicht vorgesehen, strukturelle Vorgaben der Jugendhilfe für die Inklusion dieser Kinder gesetzlich zu verankern. Auch im Rahmen der angestrebten Novellierung wird weiterhin nur auf die Vereinbarung zwischen den Kommunalen Kostenträger gemäß SGB XII und IX und den Leistungserbringern integrativer Maßnahmen verwiesen (Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder, in der jeweils aktuellen Fassung). Dies hat zur Folge, dass auch der originäre Anteil der Jugendhilfe an der Inklusion, d.h. die notwendige Reduzierung der Gruppengröße und die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften, lediglich Bestandteil der Vereinbarung ist. Auf kommunaler Ebene und auf der Basis höchst unterschiedlicher Ausgestaltungen von Betreiberverträgen für Kindertagesstätten birgt dies in der Praxis erhebliche Probleme in Bezug auf die Ausgestaltung der Gruppen mit Integrationsmaßnahmen und letztendlich auch für die Finanzierung der erforderlichen strukturellen Veränderungen. Schließlich kommt es



vielfach dazu, dass ökonomische Gründe dazu führen, dass Kindertagesstätten sich gegen die Durchführung einer Integrationsmaßnahme entscheiden.

Auch unser zweiter Punkt betrifft das Nebeneinander von HKJGB und Vereinbarung Integrationsplatz. Die unterschiedlichen Vorgaben sind weiterhin nicht aufeinander abgestimmt. Die kindbezogene Systematik der Förderung im HKJGB führt dazu, dass Einrichtungen, die eine Integrationsmaßnahme einrichten aufgrund der Gruppenreduzierung gemäß Vereinbarung Integrationsplatz, Mittel der Landesförderung in Form der Grund- und Qualitätspauschalen verliert. Trotz der zusätzlichen Pauschale zur Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung entsteht für den Träger bei Einrichtung einer Integrationsmaßnahme ein Defizit. Ein zusätzlicher Einnahmeverlust entsteht in Bezug auf die Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs.2 HKJGB, wenn sich Einrichtung an den jeweiligen Schwellenwerten befinden. Bspw. verliert eine Einrichtung mit 50 Kindern zusätzlich 11.800,00€ Landesförderung, wenn sie sich für die Einrichtung einer Integrationsmaßnahme entscheidet und die Aufnahmekapazität dadurch unter 50 sinkt. Eine Behebung dieser Missstände, bspw. durch die Einführung entsprechender Faktoren für Kinder mit Integrationsmaßnahmen, würde die Schwelle für die Einrichtung inklusiver Angebote in Kitas erheblich senken.

Für Rückfragen, sowie weiter Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lorenz-Medick  
2. Vorsitzender

Martina Ertel, 1. Vorsitzende, 0641/79798114 H. Lorenz-Medick, 2. Vorsitzender, 06126/55507



Per E-Mail

An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss  
des Hessischen Landtages  
Herrn Moritz Promny

22.04.2020

**Stellungnahme der LAG Hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/2360 – sowie zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucks. 20/2435 –**

Sehr geehrter Herr Promny,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Frauen- und Gleichstellungsbüros (LAG) gibt folgende Stellungnahme zu dem o. a. Gesetzentwürfen ab:

**1. Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch – Drucks. 20/2360**

Aus Sicht der LAG gibt es keinen Bedarf Stellung zu nehmen.

**2. Dringlicher Gesetzentwurf – Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucks. 20/2435**

Sowohl unter **A. Problem**, als auch unter **B. Lösung** wird auf den Wiedereinstieg von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern

Die LAG im Internet:  
[www.frauenbueros-hessen.de](http://www.frauenbueros-hessen.de)

**Sprecherinnengremium  
der LAG Hessischer  
Frauen u. Gleichstellungsbüros**

**Sylvia Arnet**

Stellv. Frauenbeauftragte (HGIG)  
Stadt Wiesbaden  
Hasengartenstraße 21  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611/31-4015  
Fax: 0611/31-6909  
[sylvia.arnet@wiesbaden.de](mailto:sylvia.arnet@wiesbaden.de)

**Britta Heblich**

Frauen- u. Gleichstellungsbeauftragte  
Stadt Friedrichsdorf  
Hugenottenstraße 55  
61381 Friedrichsdorf  
Tel. 06172/731-1303  
Fax 06172/731-51303  
[Britta.heblich@friedrichsdorf.de](mailto:Britta.heblich@friedrichsdorf.de)

**Gianina Zimmermann**

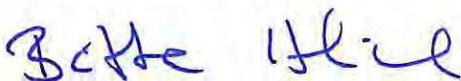
Frauen- u. Gleichstellungsbeauftragte  
Klinikum Frankfurt Höchst  
Gotenstr. 6-8  
65929 Frankfurt  
Tel. 069/3106-3125  
Fax 069/3106-2514  
[Frauenbeauftragte@klinikumfrankfurt.de](mailto:Frauenbeauftragte@klinikumfrankfurt.de)

Bezug genommen, die, nach einem Ausstieg von mindestens 5 Jahren, erneut angeleitet werden sollen.

Laut Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) § 11 Abs. 1 „Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung ... zu gewährleisten sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Qualifikation) entsprechend der Anforderungen der zu besetzenden Stelle ... zu beurteilen. Bei der Qualifikationsbeurteilung sind Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder ehrenamtlicher Tätigkeit erworben worden zu berücksichtigen ... “ Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden.

Somit wird im HGIG eindeutig klargestellt, dass ein Pausieren aus Gründen der Sorgearbeit oder gesellschaftlichen Engagements als erweiterter Kompetenzerwerb gewichtet wird, da diese Erfahrungen und Fähigkeiten für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich und von Bedeutung sind. Daher ist eine Gleichbehandlung von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern mit Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus Sicht der LAG nicht angemessen. Im Gegenteil, dieser Mitarbeitendenkreis eignet sich auf Grund des breiten Erfahrungsschatzes nach einer angemessenen Einarbeitungszeit besonders als Praxisanleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Hebl

- für das Sprecherinnengremium der Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros -



## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Drucksache 20/2360**

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen begrüßt die Richtlinien des Gute-Kita-Gesetzes und deren Umsetzungen in Hessen im Wege des sechsten Änderungsgesetzes zum HKJGB. Es ist richtig, dass in Hessen mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ weitere Qualitätsverbesserung ermöglicht wird. Wir erwarten, dass bei der Umsetzung keine Ungleichbehandlung der Träger erfolgt und es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der frei gemeinnützigen Träger kommt.

Alle Kinder müssen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gute Bildungschancen und Förderung gerade in der frühen Kindheit erfahren.

Die Kindertagesstätten sind hier in einer Schlüsselposition, um Teilhabe und Integration von Kindern zu ermöglichen – hierzu benötigen sie eine gute Ausstattung, um eine gute Qualität in der Arbeit leisten zu können.

Für eine gelingende frühkindliche Bildung und Erziehung benötigen wir ausreichend qualifiziertes Personal mit einem ausgewogenen Zeitkontingent für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen. Unerlässlich ist es in unseren Augen, die Bezahlung von Fachkräften in den Kindertagesstätten in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Weitere Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterbildung und für die eigentliche Tätigkeit sind zu ergreifen, wenn der Beruf weiterhin attraktiv sein soll. In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es, mit vorhandenen Ressourcen gut umzugehen und weitere Menschen zu gewinnen, die für die qualifizierte Gruppenarbeit zur Verfügung stehen.

Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgenommenen Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22% fordern wir seit 2013 und freuen uns, dass mit nunmehr 22% eine der Arbeitsrealität angemessene Quote erreicht ist, entsprechend dem Wert der Evaluation des KiföG aus 2016.

### **Im Einzelnen**

#### **§25c Abs.3 HKJG Zeitanteil Kita-Leitung**

Die Erhöhung des festen Zeitanteils für die Leitung einer Kita begrüßen wir. Die Festlegung einer Quote von 20% ermöglicht der Leitung ihren Aufgaben (Personalplanungen, Austausch, Qualitätssicherung, Elternarbeit) qualitativ angemessen nachkommen zu können, die Größe der Einrichtung sollte an dieser Stelle berücksichtigt werden.



### **§32 Abs. 3 HKJGB**

Die Einführung der HBEP Qualitätspauschale und die Fachberatungsförderung haben wir bei der Einführung 2018 begrüßt, ebenso begrüßen wir an dieser Stelle die Verlängerung. Wir sprechen uns für eine Entfristung der Förderung aus. Fachberatung sichert den „Blick von außen“, die pädagogische Tätigkeit steht stets vor neuen Herausforderungen und muss weiterentwickelt werden, Qualifizierung versteht sich als fortlaufender Prozess.

Förderkategorie Betreuungszeiten ab 45 Wochenstunden

Eltern im Schichtdienst sind z.B. darauf angewiesen, dass ihre Kinder in einer Einrichtung mit langen Öffnungszeiten betreut werden. Insbesondere in solchen Einrichtungen ist es wichtig, dass es zu gutem Beziehungsaufbau zwischen Kindern und Fachkraft kommt und auch die Bindung in verlässlichen Gruppen den Kindern Sicherheit geben. Auch die Elternarbeit muss hier flexibel gestaltet sein.

Wichtig ist, dass die erhöhten Sätze zur Förderung in den Einrichtungen, und damit bei den Kindern, tatsächlich ankommen und nicht dazu dienen, dass anderweitige Zuschüsse (z.B. der Kommune) gestrichen bzw. ersetzt werden.

### **§ 57 Abs. 1 HKJGB Umstellung / Betriebserlaubnis**

Im Sinne der Kinder und Eltern begrüßen wir eine schnelle Umstellung der Einrichtungen und der zugehörigen Betriebserlaubnis auf die neuen und verbesserten Modalitäten. Die Einrichtungen benötigen hierfür weiteres Fachpersonal, das in der aktuellen Lage des Fachkräftemangels schwer zu erlangen ist. Hier muss dringend an den berufsbegleitenden Ausbildungsgängen mit den entsprechenden Zeitkontingenten für die Praxisanleitung weitergearbeitet werden. Ebenso ist die angemessene Bezahlung ein Baustein für mehr Fachkräfte.

Friedberg, 23.04.2020

Verone Schöninger

Olivia Reensburg

Landesvorsitzende

Landesgeschäftsführerin

**Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.** ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.600 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 275 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG, Drucksache 20/2435**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen begrüßt die Idee, die Qualität der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder durch eine Sicherung der fachlichen Anleitung in den Einrichtungen zu steigern und dies durch Zeitkontingente für Anleitung im HKJGB festzuschreiben.

Die Anforderungen im Arbeitsalltag einer Kindertagesstätte sind hoch, hierzu ist es wichtig, gute Grundlagen in der Ausbildung zu legen und die schulische Ausbildung mit fachgerechten Elementen in der Praxis zu begleiten. Zur Reflektion benötigen die angehenden Fachkräfte und die Anleitungen in den Einrichtungen Zeit. Mit dem Gesetzesentwurf wird dies durch die Einführung von § 25d HKJGB in der neuen Fassung eingeführt.

Die Anleitung sollte (§ 25d Abs.3 und 4) in den Händen erfahrener Fachkräfte liegen, explizit nicht bei der Leitung der Einrichtung. Diesen Vorschlag unterstützen wir, um dem formulierten Anspruch an Anleitung auch im Arbeitsalltag gut gerecht zu werden. Der Gedanke, dass die Anleitung unmittelbar aus der Gruppentätigkeit und dem gemeinsamen Erleben von Gruppensituationen ist zu unterstützen.

Für eine gelingende frühkindliche Bildung und Erziehung benötigen wir ausreichend qualifiziertes Personal mit einem ausgewogenen Zeitkontingent für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen. So muss u.a. auch ein zeitlicher Spielraum mit einbezogen werden, der es den Fachkräften ermöglicht, sich durch separate Qualifizierungen auf ihre Anleitungsfunktion vorzubereiten und fortlaufend weiterzubilden.

Unerlässlich ist es in unseren Augen, die Bezahlung von Fachkräften in den Kindertagesstätten in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Weitere Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterbildung und für die eigentliche Tätigkeit sind zu ergreifen, wenn der Beruf weiterhin attraktiv sein soll. In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es, mit vorhandenen Ressourcen gut umzugehen und weitere Menschen zu gewinnen, die für die qualifizierte Gruppenarbeit zur Verfügung stehen. Die Ausbildung der Erzieher\*innen muss erweiternd, zu den klassischen schulischen Ausbildungen, praxisintegrierte Ausbildungen zulassen.

Friedberg, 23.04.2020

Verone Schöninger  
Landesvorsitzende

Olivia Rebensburg  
Landesgeschäftsführerin

**Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.** ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.600 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 275 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/53 16 46-0  
Mail: mail@ev-buero-hessen.de

**KOMMISSARIAT DER  
KATHOLISCHEN BISCHÖFE  
IM LANDE HESSEN**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden

Telefon 0611/3 60 08-0  
Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

23. April 2020

An den  
Vorsitzenden des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
**Herrn Moritz Promny**

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen  
Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der  
CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur  
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Drucks. 20/2360  
Ihr Aktenzeichen: I A 2.17  
Ihr Schreiben vom 04.03.2020

Sehr geehrter Herr Promny,

in Ergänzung zu unseren bereits vorliegenden Stellungnahmen vom 8. und 22. April 2020  
möchten wir gerne gemeinsam noch einmal die Problematik der nach dem Gesetzentwurf  
geplanten pauschalen Landesförderung und deren Nichtauskömmlichkeit darstellen.

Hintergrund dessen sind die nunmehr auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel  
zu dem noch nicht verabschiedeten Gesetz veröffentlichten *Erläuterungen zur  
Landesförderung* vom 2. April 2020, die wir erst nach Fertigstellung der Stellungnahmen  
ausführlich würdigen konnten.

In diesen Erläuterungen wird eine Interpretationsunsicherheit des Gesetzestextes, auf die  
wir bereits in der Stellungnahme vom 8. April 2020 hingewiesen hatten, ausgeräumt, da dort  
die Fördervoraussetzung für die Pauschalen nach § 32 Abs. 2a HKJGB (KiQuTG-  
Pauschalen) näher ausgeführt werden.

Fördervoraussetzung ist eine Trägererklärung, nach der

1. die schnellstmögliche Aufstockung der Personalkapazitäten, sofern „der personelle Mindestbedarf bisher nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht“ und
2. der Träger beabsichtigt, „Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2019 in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 % im gleichen prozentualen Umfang zum personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.“

Die Erläuterungen zu 2. legen nun nahe, dass der Begriff „bis zu“ hier so zu verstehen sei, dass bisherige Standards gemäß § 25a, die die Kirchen, wo immer möglich, um der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung willen, gemeinsam mit den kommunalen Kostenträgern vorgehalten haben, die über den bisherigen Mindeststandards lagen, mit 15 % vollumfänglich fortgeführt werden müssen, um einen Anspruch auf die KiQuTG-Pauschalen zu erhalten.

Gemeinsame Modellberechnungen der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, sowie der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz haben vor diesem Hintergrund aufgezeigt, dass bereits die Erhöhung der Grundpauschalen nach § 32 Abs. 2 nicht auskömmlich ist, um die neuen höheren Mindeststandards zu refinanzieren.

So wird bereits der Stellenaufbau von etwa 700 Stellen im Bereich der insgesamt ca. 1.200 kirchlichen Einrichtungen in Hessen, der erforderlich sein wird, um die neuen Mindeststandards zu erfüllen, ca. 2,4 Mio. Euro über dem Betrag liegen, der durch die Erhöhung der Grundpauschalen kompensiert werden kann.

Die KiQuTG-Pauschalen würden nach unseren Modellberechnungen allein für die Region der EKHN und der Bistümer Limburg und Mainz (rund 860 Einrichtungen) ca. 21 Mio. Euro jährlich betragen. Um die Fördervoraussetzung der Beibehaltung von 15 % bisheriger Standards nach § 25a zum Zeitpunkt 1. August 2019 zu erfüllen, müssten darüber hinaus in der Summe ca. 840 weitere Stellen aufgebaut werden, was ca. 50 Mio. Euro Kosten

verursachen würde. Es entstünde somit eine weitere Deckungslücke für die Kostenträger von ca. 29 Mio. Euro, d. h. ca. 58 % der Kosten wären nicht gedeckt.

Beispielhaft schlägt sich das für eine durchschnittliche 4-gruppige Einrichtung (3 Regelgruppen; 1 Krippengruppe), die bisher schon zusätzliche Zeiten im Umfang von 15 % gem. § 25a vorgehalten hat, wie folgt nieder:

- Neuer Mindestpersonalstandard: Die Einrichtung benötigt hierfür trotz bisheriger Zusatzzeiten einen Aufbau von 0,79 Stellen, was Mehrkosten von T€ 47,5 verursacht. Die Einrichtung erzielt zusätzliche Einnahmen aus der Erhöhung der Grundpauschalen von T€ 28,1 → Nicht gedeckte Kosten von T€ 19,4 (40,8 % der Mehrkosten)
- Beibehaltung der zusätzlichen Zeiten gem. § 25a Die Einrichtung muss weitere 0,99 Stellen aufbauen, was Mehrkosten von T€ 59,3 erfordert. Die Einrichtung erzielt zusätzliche Einnahmen aus der einrichtungsgrößenabhängigen Pauschale gem. des neuen Abs. 2a, § 32 des Gesetzesentwurfes in Höhe von T€ 23,8 → Nicht gedeckte Kosten von T€ 35,5 (59,9 % der Mehrkosten).
- Insgesamt ergeben sich für dieses Einrichtungsbeispiel T€54,9 nicht gedeckte Kosten (51,4 % der Mehrkosten).

Aggregierte und konkretisierende Berechnungsbeispiele und Modellberechnungen liegen dem Hessisches Sozialministerium vor.

Da eine Finanzierung derartiger Mehrkosten in der gegenwärtigen Situation nicht darstellbar erscheint, wäre die Konsequenz, dass alle diejenigen Träger, die bereits zuvor höhere Standards vorgehalten haben, nicht an den KiQuTG-Pauschalen partizipieren könnten, vor allem aber auch nicht die mit dem Gute-Kita-Gesetz intendierte und vertraglich zwischen dem Land und dem Bund vereinbarte Weiterentwicklung der Betreuungsqualität umsetzen können würden.

Da sowohl der Anhebung der bisherigen auf die künftigen Mindeststandards als auch die Umsetzung höherer Standards nach § 32 Abs. 2a nach diesen Berechnungen nicht auskömmlich finanziert sind, müssen wir darauf hinweisen, dass eine entsprechende Änderung notwendig ist, um die vollständige Refinanzierung der landesseitig erhöhten

Standards sicherzustellen. Die gegenwärtige Lage in den Landeskirchen und Diözesen erlaubt es nicht, hier zusätzliche Kirchensteuermittel einzusetzen. Nach unserer Einschätzung werden auch die Kommunalhaushalte dies nicht leisten können.

### **Lösungsvorschlag:**

Sofern die Auslegung der Erläuterungen vom 2. April 2020 nicht rechtlich bindend wären, könnte die Formulierung des § 32a Abs. 2a in der Gesetzesbegründung so präzisiert werden, dass das „bis zu 15 %“ nicht zu einer vollumfänglichen Beibehaltung der bisherigen Besserstellung verpflichten würde, sondern nur zu einer Beibehaltung in dem Umfang, der durch die KiQuTG-Pauschalen auch tatsächlich refinanzierbar wäre.

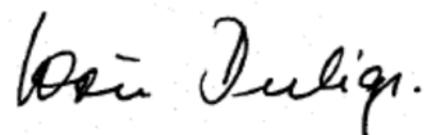
Gemäß obiger Modellberechnung könnten somit allein für die rund 860 kirchlichen Einrichtungen der EKHN und der Bistümer Limburg und Mainz - zusätzlich zu den Stellen, die zur Erreichung der neuen Mindeststandards aufgebaut werden müssen - ca. 345 zusätzliche Stellen aufgebaut werden.

Die kirchlichen Träger betreiben ca. 27,5 % der Einrichtungen in Hessen. Bei dieser Vorgehensweise sollten also problemlos die mit dem Bund vereinbarten Stellenaufbaukapazitäten von ca. 1.700 Stellen in ganz Hessen zu erzielen sein und gleichzeitig eine nicht darstellbare Belastung der Kostenträger vermieden werden können.

Dieser Lösungsvorschlag wird ergänzend zu dem entsprechenden Votum der Evangelischen Kirchen in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2020 eingebracht, da es auch für Träger, die derzeit nicht oberhalb der Personalmindeststandards ausgestattet sind, nicht zu ungedeckten Mehrkosten kommen darf.

Wir bitten eindringlich darum, unsere Bedenken aufzugreifen. Diözesen und Kirchen haben ein großes Interesse daran, eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu erbringen, die den Kindern und Familien zu Gute kommt. Dies ist jedoch an eine in diesem Schreiben skizzierte Finanzausstattung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige



Domkapitular Dr. Wolfgang Pax

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Bad Soden, den 17.04.2020

Sehr geehrter Herr Decker,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 20/2360 – Stellung nehmen zu dürfen.

Dies möchten wir als Vereinigung der liberalen Kommunalpolitiker Hessen wie folgt gerne tun:

Die Erhöhung der gesetzlich geregelten sogenannten Ausfallzeiten (für Krankheit, Urlaub und Fortbildung) von derzeit 15% des Mindestpersonalbedarfs auf 22% finden wir positiv. Eine Erhöhung der Ausfallzeiten in diesem Maße nähert die derzeitige gesetzliche Regelung an die tatsächlichen Ausfallzeiten in Kindertageseinrichtungen an und gibt den Einrichtungen die Möglichkeit die tatsächlich anfallenden Ausfallzeiten besser aufzufangen.

Auch die Stärkung der Leitung gemäß KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG wird positiv gesehen, da auch hier eine Anpassung der gesetzlichen Regelung an die realen Bedingungen in hessischen Kindertagesstätten erfolgt.

Die geplanten Maßnahmen sind solche mit langfristiger Perspektive, denn die Kommunen stehen auch vor dem Problem, Fachkräfte zu gewinnen, was schon vielfach angesprochen worden ist.

Somit sind diese Maßnahmen als erster Schritt zu sehen, auf den weitere, insbesondere im Bereich der Fachkräftegewinnung folgen müssen.

Des Weiteren ist die Einführung einer neuen Förderkategorie für Kinder, die 45 Wochenstunden und länger in Kindertagesstätten betreut werden ein notwendiger Schritt.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, haben viele Familien einen erhöhten Betreuungsbedarf.

Ein Blick in die kommunalen Einrichtungen zeigt, dass der Anteil an Kindern, die vor dem Mittagessen nach Hause gehen deutlich gesunken ist.

**Vereinigung liberaler  
Kommunalpolitiker  
Landesverband Hessen**

**VLK-Hessen e. V.**  
Adolfsallee 11  
65185 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-0  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
info@vlk-hessen.de  
www.vlk-hessen.de

**Landesvorsitzender**  
Erster Stadtrat  
Michael Schüßler  
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45  
Fax (0 61 06) 6 93-33 44  
michael.schuessler@rodgau.de

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Kleine Brückenstraße 3  
60594 Frankfurt am Main  
Tel. (0 69) 67 80 80 90  
Fax (0 69) 67 80 80 89  
schatzmeister@vlk-hessen.de

**Bankverbindung**  
IBAN DE32 5019 0000 0301  
3317 03  
BIC FFBVDEFF

**VLK-Bundesverband**  
Zu den Brodwiesen 63  
34431 Marsberg  
Tel. (0 29 92) 33 14  
Fax (0 32 22) 3 74 56 22  
brendel@vlk-bundesverband.de  
www.vlk-bundesverband.de

Hingegen steigt der Anteil an Kindern, die je nach Öffnungszeiten der Kitas bis 17:00 Uhr oder 18:00 Uhr betreut werden.

Die Finanzierung der, grundsätzlich zu befürwortenden Erhöhung der Pauschalen zur Betriebskostenförderung durch Mittel des Programms „Starke Heimat Hessen“ sehen wir hingegen kritisch, da sich bei diesen Mitteln nicht um originären Landesmitteln handelt, sondern um Mittel eines Umlagesystems kommunaler Mitteln.

Insofern ist für die Kommunen zurzeit nicht ersichtlich, wie und in welcher Höhe es hier zu einer Entlastung kommen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hahnel  
VLK-Hessen

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Bad Soden, den 17.04.2020

Sehr geehrter Herr Decker,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG) – Drucks. 20/2435 – Stellung nehmen zu dürfen.

Dies möchten wir als Vereinigung der liberalen Kommunalpolitiker Hessen wie folgt gerne tun:

Eine Verankerung der Praxisanleitung im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme zur Vereinheitlichung der Qualifizierung der aktuell durch Institutionen wie beispielsweise die Volkshochschule durchgeführten Praxisanleiter-Fortbildung für Erzieher/Innen.

Die Formulierung, dass „insbesondere langjährig tätige Kolleginnen und Kollegen“ mit der Praxisanleitung betraut werden soll ist sehr ungenau. Die Frage hierzu ist, was unter „langjährig“ zu verstehen ist.

Einige Institutionen setzen beispielsweise voraus, dass zwischen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/staatlich anerkannten Erzieher und der Teilnahme zur Fortbildung zur Praxisanleitung für Erzieher mindesten 3-5 Jahre in der Tätigkeit als Erzieher/Erzieherin liegen sollten.

Wie der Name schon sagt liegt der Hauptschwerpunkt in der Praxisanleitung von angehenden Erziehern in der praktischen Arbeit am Kind.

Des Weiteren glauben wir nicht, dass eine Verankerung der Praxisanleitung alleine ausreicht um gelernte Erzieher in den Beruf zurück zu holen.

Die Anleitung und Integration von Berufsrückkehrern in Kitas ist unserer Erfahrung nach gelebte Praxis in den Kitas.

**Vereinigung liberaler  
Kommunalpolitiker  
Landesverband Hessen**

**VLK-Hessen e. V.**  
Adolfsallee 11  
65185 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-0  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
info@vlk-hessen.de  
www.vlk-hessen.de

**Landesvorsitzender**  
Erster Stadtrat  
Michael Schüßler  
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45  
Fax (0 61 06) 6 93-33 44  
michael.schuessler@rodgau.de

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Kleine Brückenstraße 3  
60594 Frankfurt am Main  
Tel. (0 69) 67 80 80 90  
Fax (0 69) 67 80 80 89  
schatzmeister@vlk-hessen.de

**Bankverbindung**  
IBAN DE32 5019 0000 0301  
3317 03  
BIC FFVBDEFF

**VLK-Bundesverband**  
Zu den Brodwiesen 63  
34431 Marsberg  
Tel. (0 29 92) 33 14  
Fax (0 32 22) 3 74 56 22  
brendel@vlk-bundesverband.de  
www.vlk-bundesverband.de

Die genannten „Aufstiegschancen neben der Leitungsfunktion“ sind nicht näher erläutert. Die Frage in wie fern hierzu der TvöD SuE geändert werden müsste um eine Stelle „neben der Leitungsfunktion“ zu etablieren bleibt offen.

Des Weiteren wird nicht näher erläutert wodurch der finanzielle Mehraufwand für den Landeshaushalt entsteht und aus welchen Mitteln dieser getragen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Hannel  
VLK-Hessen

Hessisches KinderTagespflegeBüro –Landesservicestelle-  
c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

An die  
Vorsitzende des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschuss  
Hessischer Landtag  
65022 Wiesbaden

Frau Christiane Mickel

E-Mail: [info@hktb.de](mailto:info@hktb.de)  
Telefon: 06181 400-427  
Telefax: 06181 400-5017  
Zimmer: 230

Datum: 22.04.2020

### **Schriftliche Stellungnahme des Hessischen KinderTagespflegeBüros (HKTb)**

Im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches  
**Drucks. 20/2360**

Das Hessische Kindertagespflegebüro bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die vorgesehenen Änderungen, welche die Kindertagespflege betreffen. Im Bereich der Kindertagespflege ist vorgesehen, den zeitlichen Rahmen der Landesförderung durch Einführung einer weiteren Förderkategorie zu ergänzen und die Förderbeträge zu erhöhen.

Die Erhöhung der bestehenden Pauschalen in der Landesförderung für Kindertagespflege und die Einführung einer neuen Förderkategorie werden grundsätzlich begrüßt. Das damit verbundene Ziel, Qualität und Ausbau in der Kindertagespflege zu stärken und den Wünschen der Eltern nach bedarfsgerechten Betreuungszeiten Rechnung zu tragen, wird ebenso begrüßt.

Die Formulierung der neuen Förderkategorie weicht von der Definition der bisherigen Zeitrahmen ab. Hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert.

Da Jugendhilfeträger die bestehenden Pauschalen in der Landesförderung nicht durchgängig in den Anerkennungsbeitrag der laufenden Geldleistung einrechnen, sondern diese z. T. noch monatlich auszahlen, wäre es unseres Erachtens wünschenswert, wenn Jahresbeträge festgesetzt würden, die durch 12 teilbar sind.

Hessisches KinderTagespflegeBüro, c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6,  
63477 Maintal, Telefon 06181/400724, [info@hktb.de](mailto:info@hktb.de), [www.hktb.de](http://www.hktb.de)

Im Ü3-Bereich werden z. T. auch Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet, aber noch keinen Einrichtungsplatz erhalten haben, noch einige Monate in Kindertagespflege betreut.

Es ist in diesen Fällen schwer nachvollziehbar, wieso Kindertagespflegepersonen trotz gleichbleibender Leistung weniger Fördermittel erhalten.

Dort, wo Jugendhilfeträger die geringeren Landesmittel nicht aufstocken, erwägen Kindertagespflegepersonen deshalb häufig, zusätzliche Zahlungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen oder die weitere Betreuung abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere bezogen auf die Gestaltung von Übergängen zwischen den Bildungsorten Kindertagespflege und institutioneller Betreuung, so wie es der Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen vorsieht, wäre es unseres Erachtens nach sehr förderlich, die Landesförderung über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus in der bisherigen Höhe zu belassen bis ein Platz in institutioneller Betreuung belegt werden kann.

Ansonsten ist die Kindertagespflege im Ü3- und Schulkinderbereich entweder als ergänzende Betreuungsform oder bei besonderem Bedarf vorgesehen. Hier haben nach den bundesrechtlichen Regelungen des § 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII die Einrichtungen Vorrang. Die Zeitrahmen mit großem Wochenstundenumfang dürften im Ü3- und Schulkinderbereich daher selten zum Tragen kommen; dies dürfte insbesondere für die Erweiterung des Zeitrahmens auf 45 und mehr Wochenstunden im Schulkinderbereich gelten.

Soweit hierfür entsprechende Mittel vorgesehen sind, könnten diese ggf. auf die anderen Zeitrahmen verteilt werden.

### **BEP-Qualitätspauschale – Anpassung/Erhöhung für den Bereich der Kindertagespflege fehlt**

Während die BEP-Qualitätspauschale im Tageseinrichtungsbereich gestaffelt bzw. regelmäßig erhöht wurde, ist dies im Kindertagespflegebereich bisher nicht geschehen.

Eine Anpassung fehlt leider auch im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Davon ausgehend, dass Kindertagespflegepersonen überwiegend selbstständig tätig sind und Fortbildungszeiten bisher nicht in allen Fällen vergütet werden, ist der Betrag in Höhe von 100 € pro Kind und Jahr unseres Erachtens zu niedrig und sollte dringend angepasst werden. Eine höhere BEP-Qualitätspauschale böte unseres Erachtens einen größeren Anreiz.

Unter dem Aspekt der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren, ist es unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, wieso in Tageseinrichtungen die dreifache Pauschale pro Kind gezahlt wird, obwohl dort nur (mindestens) 25 % der Fachkräfte an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen teilgenommen haben müssen.

Gez.

Leitung Hessisches Kindertagspflegebüro  
Christiane Mickel



## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.**

- zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360
- zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnKittaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17

## Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Als Dachverband, der die Interessen vieler Elterninitiativen und kleiner Träger in Hessen vertritt, hat die LAG Freie Kinderarbeit die Entwicklung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz) aufmerksam verfolgt. Die LAG Freie Kinderarbeit war zunächst skeptisch, dass durch das so genannte Gute-Kita-Gesetz mehr Qualität in Kitas erreicht wird.

Mit Anerkennung hat die LAG Freie Kinderarbeit daher wahrgenommen, dass die hessische Landesregierung die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ des Maßnahmenpakets des KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz auswählte und alle bedeutenden Trägerverbände kontinuierlich an der Entwicklung einer Umsetzung des Gute-Kita-Vertrags beteiligt hat. Mit der Anhebung der Ausfallzeiten auf nun 22 Prozent, der Einführung einer Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von 45 Stunden oder länger sowie der gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung setzt das Land nun um, was die LAG Freie Kinderarbeit bereits vor Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes in einer Stellungnahme gefordert hatte. Die Anhebung der gesetzlichen Mindeststandards wird in Hessen dazu beitragen, dass sich das Qualitätsgefälle in der Kindertagesbetreuung zwischen Kommunen etwas ausgleicht. Denn die Unterschiede in der Personalkapazität werden insbesondere durch die gesetzlich vorgegebene Leitungsfreistellung geringer. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen daher ausdrücklich. Der Effekt der hessenweiten Vereinheitlichung von Qualitätsstandards wird allerdings gemindert durch die Regelung, dass alle Träger, die zuvor über dem neuen Standard gearbeitet haben, dies mit 15 Prozent auch weiterhin tun müssen.

Allerdings lässt sich eine Kontinuität in der Qualität nur durch eine zuverlässige Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erreichen. Die LAG Freie Kinderarbeit möchte diese Stellungnahme dazu nutzen, ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass in Hessen die Unterschiede in der Finanzierung von Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger Trägerschaft weiterhin groß sind. Grundvoraussetzung für Träger, das HKJGB umsetzen zu können und allen Kindern eine qualitätsvolle Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen – insbesondere in Krisenzeiten wie dieser und danach –, darauf möchte die LAG Freie Kinderarbeit an dieser Stelle mit Nachdruck hinweisen, ist eine auskömmliche Finanzierung der Betriebskosten. Die uneinheitliche Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung in Hessen, bedingt durch kommunale Förderbereitschaft beziehungsweise Fördermöglichkeiten, schwächt den Bereich der freigemeinnützigen Träger und wird sich über kurz oder lang negativ auf die Vielfalt der Betreuungslandschaft auswirken. Davon ist die LAG Freie Kinderarbeit überzeugt.

Bezüglich der Inklusion merkt die LAG Freie Kinderarbeit an – wie schon in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2017 –, dass es einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf, wie Träger bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung zu verfahren haben. Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 (Vereinbarung Integration) widerspricht dem im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziel, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen konsequent weiterzuentwickeln (Kapitel 5.2 Grundsatzziele, Ziel 6, S. 58). Die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung der Vereinbarung Integration müssen demnach in das HKJGB integriert werden.

Des Weiteren ist eine an die geplanten Änderungen angepasste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches noch ausstehend. Somit lässt sich leider der bürokratische Aufwand noch nicht abschätzen, den Träger möglicherweise haben werden, um Fördergelder zu erhalten und deren rechtmäßige Verwendung zu dokumentieren. Speziell für selbstorganisierte Trägervereine mit ehrenamtlichen Vorständen (wie Elterninitiativen) stellt die komplexe Berechnung der Finanzierung und des Personalbedarfs jetzt schon eine große Herausforderung dar. Die LAG Freie Kinderarbeit hofft daher, dass es eine für alle gut nachvollziehbare Förderregelung geben wird und unterstützt in gewohnter Weise Elterninitiativen und kleine Träger bei Fragen rund um die Antragstellung.

## 1. Stellungnahme zu ausgewählten Änderungen Teil 2 HKJGB im Einzelnen

### Artikel 1

#### Zu Nr. 1: § 32 HKJGB

##### Buchstabe b

##### **Erhöhung der Grundpauschalen und Einführung zusätzlicher Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von $\geq 45$ Stunden**

Wie schon vor dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes von der LAG Freie Kinderarbeit und anderen Verbänden befürchtet, hat das Fehlen einer Förderung von Öffnungszeiten über 42,5 Stunden bei einigen Trägern zu einer Kappung der Öffnungszeiten geführt, die dem Bedarf berufstätiger Eltern entgegensteht. Eine Förderung von Öffnungszeiten über 45 Stunden entspricht den gesellschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt daher die zusätzliche Pauschale für Öffnungszeiten über 45 Stunden und länger. Ob diese Maßnahme ausreicht, um Kommunen beziehungsweise Träger zu veranlassen, die Öffnungszeiten von Einrichtungen zu erweitern, bleibt abzuwarten.

Auch die Erhöhung der Grundpauschale begrüßt die LAG Freie Kinderarbeit grundsätzlich. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass relativ gesehen eine ungleiche Erhöhung der Grundpauschalen zu Gunsten der kommunalen Träger erfolgt. Die LAG Freie Kinderarbeit plädiert dafür, dass die Pauschalen für kommunale und für freigemeinnützige Träger gleichermaßen erhöht werden.

##### Buchstabe c

##### **Pauschale zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Mit Besorgnis stellt die LAG Freie Kinderarbeit fest, dass nach eigenen Berechnungen die neuen Pauschalen nicht ausreichen, um die Mehrkosten abzudecken, die durch die Erhöhung des Mindestpersonalbedarfs entstehen. Folgende beispielhafte Darstellung soll dies aufzeigen:

Der Berechnung zu Grunde gelegt ist eine Ü3-Einrichtung mit einer Öffnungszeit, die dem Betreuungsmittelwert 42,5 Stunden entspricht. Für die Aufstockung der Ausfallzeiten wurde ein durchschnittliches Erzieher\*innengehalt nach TVöD 8b Stufe 3 herangenommen. Den Kosten der Leitungsfreistellung ist das Gehalt nach TVöD 8b Stufe 5 hinterlegt, das allerdings noch höher ausfallen kann, wenn die Einrichtung größer ist. Die Lohnnebenkosten sind mit insgesamt 30% veranschlagt.

Beruhend auf diesen Annahmen ist die LAG Freie Kinderarbeit zu folgendem Ergebnis gekommen:

Kinderzahl Ü3-Einrichtung	7% Aufstockung Ausfallzeiten	20% Leitungsan- teil	Summe	Pauschale	Differenz
9	2.512 €	8.673 €	11.186 €	12.000 €	813 €
25	6.980 €	24.093 €	31.073 €	12.000 €	- 19.073 €
49	13.681 €	47.222 €	60.903 €	12.000 €	-48.903 €
50	13.960 €	48.186 €	62.146 €	23.800 €	-38.346 €
99	27.641 €	94.751 €	122.393 €	23.800 €	-98.593 €
100	27.920 €	94.751 €	122.672 €	30.000 €	-92.672 €

Besonders problematisch ist nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit, dass durch die in der Pauschale vorgegebenen drei großen Stufen (0-49 Kinder; 50-99 Kinder; 100 und mehr) Schwellen entstehen, die sich für Einrichtungen, die nicht voll belegt sind, sehr nachteilig auswirken. Einer zweigruppigen Einrichtung mit 49 Kindern fehlen ca. 10.000 Euro mehr als einer zweigruppigen Einrichtung, die ein Kind mehr betreut.

Große Sorge bereitet der LAG Freie Kinderarbeit des Weiteren, dass die Mehrkosten des zusätzlichen Personals, die nicht über die neue Landespauschale gedeckt sind, bei freien Trägern (speziell im U3-Bereich) ohne kostendeckende Finanzierungsvereinbarung möglicherweise auf Elternentgelte umgerechnet werden müssten. Die LAG Freie Kinderarbeit gibt zu bedenken, dass aus der Umsetzung des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes beziehungsweise -Vertrages keine Nachteile für Eltern entstehen sollten.

## Buchstabe d

### Erhöhung der Qualitätspauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass die Landesregierung die Qualitätspauschale erhöht und Trägern zusätzliche Ressourcen für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung stellt. Allerdings steht die Qualitätspauschale nicht allen Trägern zur Verfügung, da (mit)finanzierende Kommunen entscheiden können, ob sie die Qualitätspauschale an die Träger als zusätzliche Mittel weiterreichen oder mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt, eine Verrechnung mit den Betriebskosten auszuschließen.

## Buchstabe e

### Erhöhung der Schwerpunktkitapauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass die Förderpauschalen speziell für Schwerpunkt-Kitas erhöht werden. Problematisch ist jedoch, dass Einrichtungen nicht selbstverständlich über den Förderbetrag verfügen können. Genau wie bei der Qualitätspauschale können Kommunen die Förderung mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Wie in früheren Stellungnahmen spricht sich die LAG Freie Kinderarbeit weiterhin dafür aus, dass die Förderung der Schwerpunkt-Kinder der kindbezogenen Fördersystematik folgt und nicht erst nach dem Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes verteilt wird. Des Weiteren empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit, die Verrechnung des Förderbetrags mit der kommunalen Förderung zu unterbinden. Zusätzlich sollte es Trägern problemlos und ohne großen Verwaltungsaufwand möglich sein, unterschiedliche Förderprogramme zu nutzen. Dies ist bisher nicht der Fall.

## **Buchstabe f**

### **Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung**

Gleichwohl die LAG Freie Kinderarbeit die Erhöhung der Beträge begrüßt, die an die Betreuungszeiten von Kindern mit Behinderung gekoppelt sind als auch den zusätzlichen Betrag für Betreuungszeiten von 45 Stunden und länger, fehlt es weiterhin an einer angemessenen gesetzlichen Regelung zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfes und der Gruppengröße für Einrichtungen, die Kinder mit und ohne Behinderung betreuen (siehe hierzu „2. Weitere Forderungen zum Gesetzentwurf).

Als problematisch stuft die LAG Freie Kinderarbeit weiterhin ein, dass die Erhöhung der Pauschalen nicht ausreicht, um die finanziellen Einbußen aufzufangen, die mit einer Reduzierung der Gruppengröße bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung einhergehen. Es entsteht insbesondere aufgrund der Stufen (0-50 Kinder, etc.) bei der Pauschale für die Erhöhung des Personalbedarfs ein wesentlicher Nachteil für Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung betreuen. Es bedarf nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit eines eigenen Faktors für Kinder mit Behinderung analog des Faktors für Kinder unter drei Jahre.

### **Zu Nr. 3: § 57 HKJGB**

#### **Übergangsvorschrift für die Umsetzung der Fördervoraussetzungen der Qualitätspauschale**

Mit Anerkennung nimmt die LAG Freie Kinderarbeit wahr, dass die Landesregierung zügig auf die Kritik vieler Akteur\*innen der Kindertagesbetreuung bezüglich des Geltungsdatums der neuen Fördervoraussetzungen für die Qualitätspauschale reagiert hat. Eine Verschiebung des Geltungsdatums um drei Jahre unter Beibehaltung der Erhöhung der Qualitätspauschale honoriert die steten Anstrengungen pädagogischer Fachkräfte, sich kontinuierlich weiterzubilden, um Kindern einen sicheren und anregungsreichen Entwicklungsraum zu bieten.

## **Artikel 2**

### **Zu Nr. 1: § 25**

## **Buchstabe a**

### **Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 Prozent**

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 % auf 22 % ausdrücklich. Die Lücke zwischen der gesetzlichen Berechnungsgröße für den Ausfall von Mitarbeiter\*innen aufgrund von Krankheit, Urlaub und Fortbildung und dem realen Ausfall von Mitarbeiter\*innen wegen genannter Gründe wird dadurch annähernd geschlossen. Bedauerlich ist jedoch, dass bei der Berechnung der Leistungsfreistellung die Ausfallzeiten unberücksichtigt bleiben.

## **Buchstabe b**

### **Leitungsfreistellung**

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die gesetzliche Verankerung der Leitungsfreistellung ausdrücklich. Eine Kita zu leiten umfasst eine Reihe von Aufgaben. Es gilt die organisatorische und pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu steuern und zu entwickeln, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu pflegen, administrative Aufgaben zu erledigen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Eine gesetzlich verankerte Ausstattung mit Ressourcen für Leitungsaufgaben war lange ausstehend. Mit der Gesetzesänderung lässt sich das Qualitätsmerkmal – kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben – in der Praxis umsetzen und ist nicht länger abhängig von der Finanzstärke einer Kommune beziehungsweise der Größe einer Einrichtung.

Die LAG Freie Arbeit spricht sich dafür aus, dass die einmalige Pauschale von 5.000 Euro für die Umsetzung der Leitungsfreistellung sobald wie möglich und nicht erst in 2022 an Träger ausgezahlt wird.

### Zu Nr. 3, § 57

## Übergangsfrist für die Einhaltung der Neuregelung zur Bemessung des Mindestpersonalbedarfs

Die LAG Freie Kinderarbeit hält es im Hinblick auf den vielerorts gravierenden Fachkraftmangel im Bereich der Kindertagesbetreuung für richtig, Trägern eine längere Übergangsfrist zu gewähren, in der sie den erhöhten Mindestpersonalbedarf noch nicht umgesetzt haben müssen. Offen bleibt die Frage, mit welchen Konsequenzen Träger rechnen müssen, wenn sie nach der dreijährigen Übergangsfrist trotz aller Bemühungen den neuen Mindestpersonalbedarf nicht erreichen. Daher bleibt abzuwarten, ob drei Jahre in allen Städten und Kommunen ausreichen werden, um das zusätzlich geforderte Personal einzustellen und auf Dauer zu halten.

## 2. Weitere Forderungen zum Gesetzentwurf

### a) Schaffung eines gesetzlich verankerten Rahmens für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Das HKJGB enthält immer noch keine Regelung bezüglich des Mindestpersonalbedarfs bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung. Träger von Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, den Regelungen der Vereinbarung Integration zu folgen, die besagt, dass die Gruppengröße reduziert, der Mindestpersonalschlüssel aber einer vollbesetzten Gruppe gleichen soll.

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Daraus geht aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit eine besondere Verantwortung des Landes hervor, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. Im Zusammenhang mit dem HKJGB bedeutet dies, fördernde Rahmenbedingungen für eine Pädagogik nach den Prinzipien der Inklusion bereitzustellen und abzusichern.

Vor dem Hintergrund des Hessischen Aktionsplans und der UN-Behindertenrechtskonvention spricht sich die LAG Freie Kinderarbeit dafür aus, die Regelungen zu Rahmenbedingungen und Fachkraftstunden der Vereinbarung Integration in das HKJGB mit einer Anpassung zu übernehmen, um somit Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen. In Bezug auf den Fachkraftfaktor bedeutet dies, eigene Faktoren für Kinder mit (drohender) Behinderung in den §25c, Satz 2 aufzunehmen. Diese Faktoren ermöglichen die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer vollbesetzten Gruppe trotz Gruppenreduzierung. Die LAG Freie Kinderarbeit fordert folgende Faktorwerte für die Berechnung der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung – an dieser Stelle weicht die Empfehlung der LAG Freie Kinderarbeit leicht von der Vereinbarung Integration ab:

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 3, jedes weitere Kind Faktor 3
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 6, jedes weitere Kind Faktor 3.

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sollen Krippengruppen die Gruppengröße von 10 Kindern nicht überschreiten. Für Gruppen von Kindern zwischen drei und sechs Jahren soll die Grenze der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung bei 20 Kindern liegen.

### b) Verbesserung der Finanzierungssystematik von Kindertageseinrichtungen in Hessen

Die LAG Freie Kinderarbeit sieht die Landesregierung mit Bund, Kommunen, Trägern und schließlich den Kindertageseinrichtungen in einer Verantwortungsgemeinschaft für frühkindliche Bildung. Als gesetzgebendes Organ ist das Land aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen und Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu schaffen, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern. Eine absolute Voraussetzung für gleiche Bildungschancen in allen hessischen Kindertageseinrichtungen ist eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen. Hessenweit bestehen jedoch große Unterschiede in der Finanzierung von kommunalen, kirchlichen und insbesondere frei gemeinnützigen Trägern, da der größte Teil

der Kosten der Kindertagesbetreuung von den Kommunen getragen wird und diesen unterschiedliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Förderungen der Landesförderung nach §32 HKJGB leisten nach Meinung der LAG Freie Kinderarbeit einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Insgesamt reicht die Fördersumme jedoch nicht aus, um allen hessischen Trägern von Kindertageseinrichtungen eine auskömmliche Finanzierung zu sichern. Eine Erhöhung der Fördersummen, auch wenn diese die Kommunen zunächst entlastet und den Trägern zu Gute kommt, hält die LAG Freie Kinderarbeit für eine unzureichende Maßnahme, um die finanzielle Situation speziell von frei gemeinnützigen Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Kommunen zu verbessern. Es bedarf nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit einer verbesserten Finanzierungssystematik, die aus einer grundsätzlichen Erhöhung der Ausgaben und somit Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung besteht.

### c) Förderpauschalen für Horte zugänglich machen

Die LAG Freie Kinderarbeit wiederholt an dieser Stelle ihre Kritik an der fehlenden Förderung für Schülerläden und Horte, die sie bereits 2012 in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (Hess.KiföG) geäußert hat. Die Versorgung von Schulkindern in Hessen ist immer noch unzureichend. Der Bedarf von Eltern an Betreuungsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter ist weit aus höher als die bislang geschaffenen Ganztagsangebote. Ändert sich das bisherige Tempo des Ausbaus von Betreuungsangeboten für Schulkinder nicht, geht die LAG Freie Kinderarbeit davon aus, dass es mindestens weitere zehn Jahre braucht, bis die Ganztagschule eine flächendeckende Versorgung für Schulkinder in Hessen bieten kann. Aus diesem Grund hält es die LAG Freie Kinderarbeit für richtig und wichtig, Horte in die Förderung mitaufzunehmen.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bewährte Partner in der Schulkinderbetreuung. Sie haben tragfähige Konzepte und viel Erfahrung. Sie können mit einer Förderung des Landes unmittelbar neue Plätze und verlässliche, sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Schülerläden und Horten schaffen. Solange die Ganztagschule keine flächendeckende Versorgung für Grundschulkindern in Hessen aufweist, ist es nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit die Aufgabe des Landes, die Kommunen mit Hilfe einer Förderung darin zu unterstützen, neue, dringend erforderliche Betreuungsplätze zu schaffen.

## 3. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt und unterstützt den Vorstoß der Fraktion DIE LINKE Zeitkontingente für die Praxisanleitung sowie Anforderungen an eine zusätzliche Qualifizierung der Praxisleitungen gesetzlich verankern zu wollen.

Frankfurt am Main, den 23. April 2020



Stefan Dinter  
 Geschäftsführung  
 LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

---

Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Kinderarbeit Hessen e.V.** ist ein Dach- und Fachverband für hessische Kindertageseinrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft. Sie existiert seit 1984 als fachliches Beratungs- und Unterstützungssystem und vertritt die Interessen von 215 hessischen Mitgliedsvereinen, die rund 21.000 Betreuungsplätze anbieten. Die LAG Freie Kinderarbeit setzt sich ein für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von 0-14 Jahren und Qualitätssicherung in Krabbelstuben, Kinderläden, Schülerläden und altersgemischten Einrichtungen.